Eine von dem Aachener Geschichtschreiber Meyer verfertigte Zusammenstellung der seit dem Jahre 1656 in der Reichsstadt Aachen erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Edictorum

Amplissimi Senatus Aquisgranensis Epitome ab incendio urbis sive ab anno 1656 incipiens.

1656. 19. 7bris ward allen Ziegel-Beckern befohlen, sich in Machung der Ziegel-Steine der alten bei der Stiege zur Werkmeisterlichen Gerichts-Stube angehefteten Ziegel-Form ganz gemäss zu verhalten, die Steine weder grösser noch kleiner zu machen, und das tausend Kaufmanns-Gut höher nit als zu 18 — die harten aber zu 22 Gulden zu verkaufen.

1657 den 18 Jänner

soll ein Mauermeister	zu	Lohn	15 M	und	für	Bier	3 M.
ein erfahrener Meisterknecht	„	„	12 M	und	„	„	3 M.
ein bequemer Handlanger	„	„	9 M	und	„	„	3 M.
ein Holz-Schneider p. 100 Fuss	„	„	24 M	„	„	„	3 M.

haben.

Den 13ten Junius. Keine Butter bei Strafe der Confiscation zu verführen, noch damit Verkauf zu treiben, auch das grosse Pfund höher nicht als um 8 Mark zu verkaufen.

NB In Edicto de 21a Junii 1663 die Verführung der Butter nochmals verboten.

Den 5ten Julius ward die Beschüddungszeit über die durch den Brand erledigten Bau-Plätze und Häuser auf 4 Wochen eingeschränkt, weil sonst Viele Plätze unbebauet bleiben, auch denen, die bauen wollten, allerlei Hindernisse gemacht, oder diese gar hiervon abgeschrecket würden.

Den 30ten 8bris An Sonn- und Feiertägen sich des Arbeitens und Handelns zu enthalten, keine Kaufladen öffnen, den christkatholischen Kirchen-Ordnungsn sich bequemen, dagegen Nichts verüben, in der Stadt und im Reich keine heimliche Beikömste machen oder bei solchen, wo eine andere als die uralte Römisch-katholische Religion gelernt wird, sich einfinden lassen.

NB. In Edicto de 4 Januarii 1680 die Feierung bei Strafe 3 ggl gebothen vid. quoque
Edictum de 6. 7bris 1715
modificirte Verordnung de 1. Julii 1716
inhaesivum de 7a 7bris E. A., item de 18a Junii 1731, et 20 Januarii 1745, nec non de 25ta 7bris 1778.

1658 den 17ten Januar. Alle Kaufmannschaften anders nicht als in hiesiger Stadt und Waag abladen zu lassen, weil der Rath in glaubwürdiger Erfahrung gebracht, ob sollte zu Burtscheid dem alten Herkommen — auch aller Reichs-Städte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

uraltem Brauch und Privilegien zuwider von allerhand Kaufmannschaften ein Stapel gemacht und eingeführt werden wollen.

Den 15ten Junius ward bei den Kirchweih-Festen alles Tanzen, Trommeln, Schiessen und Spielen, auch den Buben für allezeit das Bauschen-Spielen auf den Strassen verboten.

NB Idem in Edicto de 10. Maji 1659, item vid. Edictum de 29 Apr. 1697, auch heisst es in Edicto de 14ta Maji 1704 keine Bronk-Plätze, Pfeffer-Kuchen oder sonst War zur Procession zu schicken, keine Rosemarin-Stöcke an die Häuser zu stellen, nicht zu tanzen, unter der Procession keinen Wein noch Bier zu schenken, weder zu schiessen, auch keine unnöthige Kosten durch die so genannten Himmelsknechten aufzutreiben.

Dergleichen ward per Edictum de 19a Maji 1717 das Tanzen, May-Spiel und Stöckstellen so wohl als zu Kirmes-Zeiten in und ausser der Stadt 10 ggl. für den Wirth und 5 ggl für den Gast verboten, iterum in Edicti de 7a Maji 1748 et 31 Maji 1754 unter 3 ggl. Strafe bei den Kirchweihungen nicht zu trommeln, Keine Kirmes-Stöcke auszustellen und keine Mayen auf den Wällen abzuhauen vide etiam Edicta de 11a Junii 1756 et 7 Februarii 1772 nec non 16 Maji 1777.

1659 den 16ten Jänner. Demnach ein ehrbarer hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhles und freier Reichs-Stadt Aachen in ganz aussfälliger Erfahrung kommt, dass bei den Bürgern und Einwohnern hiesiger Stadt ein grosser Missbrauch und Unrichtigkeit bei der Maass, Ehlen und Gewicht eingerissen, und derohalben bei ermeltem e. e. Rath Vor und nach unterschiedlich grosse Klagen eingekommen sind, wodurch dann mancher Mensch wider alle Gebühr und Billigkeit unverantwortlicher und höchst strafbarer Weise verkürzt und Gott der Allmächtige solcher Ungerechtigkeit halber zum unausbleiblichen Zorn und um schwere Strafe über uns zu verfügen billig sollte bewegt werden dass e. e. Rath tragenden obrigkeitlichen Amts halber hierin ein scharfes Einsehen zu haben und dieser in Schwang gehenden Ungerechtigkeit bestmöglichst zu begegnen nachfolgendes Gesätz und Gebot verkündigen zu lassen billig bewogen worden, will darum allen Bürgern, Einwöhnern und Eingesessenen hiemit ernstlich anbefohlen haben, sich hinführo aufrichtiger Ehle, Maass und Gewichts allerdings zu gebrauchen, und zwar ungesäumt daran zu sein, damit die Weinmaass, die bei die Herren Weinmeister, die Bier-Maass bei die Kurmeister, die Ohligs-Maass aber bei die Krämer und Fett-Waarer-Gräfen vorhandenen Maass, und dann die Ehle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei den Herrn Werkmeister, das Gewicht aber dem bei Franz von Trier, bei welchem ein Jeder sein Gewicht gegen die Gebühr hat eichen zu lassen, respect. erfindlichen Ehlen, Maass und Gewicht ganz gleich seien, mit diesem ferneren Anhang, dass wann hinführo nach Verlauf 14 Tägen a dato der Verkündigung dieses Gebots Einer sollte ertappt werden, welcher mit unrichtiger Maass, Ehle und Gewicht wäre umgegangen, solcher alsdann ohne einigen Unterschied der Person, wer der auch sei, mit dem Gras-Gebot nach Beschaffenheit mit allem Ernst solle bestraft werden und zugleich schuldig sein, den zugefügten Schaden demjenigen, welcher also verkürzt wäre, zweifach gut zu machen. Es haben aber diejenigen, welche an der Maass, Ehlen oder Gewicht verkürtzt zu sein vermeinen wollen, ihre empfangene Maass nach Beschaffenheit der Waaren bei obgedachten hhrn Werkmeistern, Wein- und Kurmeistern, auch Gräfen des Krämer- und Fettwaaren-Handwerks oder da die Waaren in Gewicht bestünden, bei obgemeltem Franz von Trier als geschwornen Eicher sich anzugeben, welche alsdann auf der Parteien Begehren auf den Eid so sie bei Antretung ihrer Amter geleistet haben schuldig und gehalten sein sollen, alles fleissig und aufrichtig respect. nachzumessen und zu wiegen, und da einiger Verschlag und Unrichtigkeit dabei befunden, solches einem e. Rath also gleich zu erkennen zu geben, gestalten die Ubertreter und Verbrecher dieses Gebotes anderen zum Exempel der Gebühr mit wohl verdienter Strafe zu belegen, darnach ein Jeder sich hat zu richten, imgleichen sollen die Bier-Tonnen mit dem Adler, wie von Alters gemerkt und gezeichnet werden. Urkund hierunter gedruckten Stadt-Insiegels.

NB. In Edicto de 23a 8bris 1717 wird allen Bier-Zäpfern im Reich befohlen, ihre Hölzerne Blockmaassen in Zeit von 8 Tägen durch die hiesigen Kurmeister bei 3 ggl Strafe eichen zu lassen, und die deren keine hätten, sich solche in acht Tägen Zeit bei der nämlichen Strafe anzuschaffen.
Vide quoque Edictum de 13 Martii 1778.

Den 10ten März Da Einige sich unterstehen, eigenes Gefallens den Species Rthlr in Steigerung zu bringen, als wird bei 25 ggl. Strafe verordnet, gesagten Rthlr inwendig dieser und nächstkünftiger 6 Wochen höher und anders nicht als für 56, nach deren Verfliessung aber zu 54 M. auszugeben und zu empfangen.

NB In Edicto de 5ta Augusti 1660 heisst es: den Species-Thaler höher nicht als zu 56 M. auszugeben und zu empfangen.
Idem in Edicto de 9a Februarii 1662 sub poena corporali,
Iterum in Edicto de 13a Augusti 1680.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 19ten und 24ten Julius ward das Tauben-Schiessen in und ausser der Stadt bei 10 gg Strafe für jede Taube verboten.

NB Iterum in Edicto de 13a Augusti 1680.

Den 14ten August. Beschlossen zur Beförderung des gemeinen Wesens für künftige auf den Montag zum Bereif aller benachbarten einen freien Pferde-Markt einzuführen und ohne einige Auflage oder Last in Schwang zu halten.

NB per Edictum de 9a 7bris war allen Ross-Täuschern und Kaufleuten, so mit Pferden handeln, bekannt gemacht, da fern sie solchen Handel in die Stadt einzupflanzen Lust trügen, man alsdann von den Pferden keine Accisen noch Imposten fodern, sondern dieselben davon jeder Zeit befreiet lassen auch den Rosstäuschern ein ganz bequemer Platz zu ihrer Zufriedenheit anweisen lassen wollte und würde zu dem Ende der 17te itzt laufenden Monates bestimmt gestatten damit den Anfang zu machen.

1660 den 21ten Junius. Keine Handwerks- und besonders die Kupferschlägers-Gesellen aufzuwiegeln und in andere Lande zu verführen.

NB. per Edictum de 22a Junii 1708 ward allen vom Kupferschläger-Handwerk abhängigen Arbeitern das Auswandern zu anderen Fabriken bei Strafe der Confiscation ihrer Güter und ewiger Verbannung verboten. vid. ult. ordinationem de 18va Julii 1777 vid. quoque Senatus conclusum de 4ta 8bris 1782 von den auswandernden Nähnadelmachern.

ulteriora dabit Edictum de 27 augusti 1699 pag. 20.

Hierhin gehöret auch die in meinen A. G. pag. 540 bezogene Urkunde.

Den 14ten October war allen und jeden dahier eingeschlichenen Leuten, die sich ohne obrigkeitliches Vorwissen und Bewilligen hieselbst mit der Wohnung niedergeschlagen und bürgerliche Nahrung oder Gewerb aus eigener Autorität zu treiben sich unterstanden bei Strafe schimpflicher Ausweisung anbefohlen, sammt und sonders ohne Unterschied der Personen inner 2 Monat Zeit a dato dieses sich auf dem Rathhause mit Namen und Zunamen anzumelden, um ihre Person zu qualificiren.

NB. vid. quoque Gaffels-Brief de a. 1681 art 3

Edicta de 8va Julii 1698 2da Aprilis 1732, 28t 7bris 1740 6ta Martii 1750. 13tia Augusti 1756 et 13a Januarii 1775

1661 den 20 Hornung. Von wegen eines ehrbaren Raths dieses Königl Stuhls und freien Reichsstadt Aach wird hiemit allen und jeden auf hiesigen Reichs- und Gebiets Vorst, Churmudig und Viertehalb hof-Güter wohnenden Unterthanen und Angehörigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kund und zu wissen gethan dass sie inskünftig alle Transporten oder Ubertragten ihrer in obbemelten Gebiet liegender — neulich von ihrer fürstlichen Durchlaucht Pfalz-Neuburg als Herzogen zu Jülich an hiesige Stadt per contractum permutationis acquirirten obbemelten Güter und sonst andere darüber entstehende Streitigkeiten nirgend anders als vor dem abgestandenen Herren Bürgermeistern sollen thun passiren und respec. einführen, unter Poen dass dieselbe actus der Nichtigkeit unterworfen und für ungültig erkennt und declarirt werden sollen, wonach dieselben sich zu richten.

1662 den 10 May. Ward um alle Steigerung der Waaren sowohl als der Gelder zu verhüten, ein Jeder, der alhier in der Stadt und hiesigem Gebiet mit Kauf und Verkaufung handelte oder tractirte, erinnert, den Contract bei 25 ggl Strafe anders nicht als mit Aachener Geld- oder münz-Sorten zu schliessen.

NB. hiehin gehören auch die beiden Edicta vom 17ten Octobris 1679 und 2ten Octobris 1696.

Den 17ten August verordnet, dass die von dem allgemeinen Stadtbrand noch öd liegenden Bauplätze inner 8 Monat Zeit in Bau zu Häusern genommen oder vi tabulae novae legis durch die Christoffel dem meistbietenden verkauft werden sollten.

NB. In Edicto de 12a Maji 1664 heisst es: dass zwei dergleichen Bau-Plätze von den Christoffeln auf dem Rathhause bei brennender Kerze dem Meistbietenden verkauft werden sollen.

Dann findet sich hierbei in libro Edictorum ad marginem Folgendes notiret: anno 1668 den 3ten Julii, idem factum, Brief und Siegel hievon de 13a 7bris E. A. habentur in libro I majoriam concernente fol 167. Ferner befiehlt das Edictum vom 3ten Octobern 1686: die ledige Bauplätz nicht zu Gärten zu machen, sondern inner JahresZeit deren Bebauung anzufangen, widrigen Falles der Rath die Hand daran schlagen sollte.

Dergleichen sagt das Edictum vom 14ten Merz 1697, die Bebauung der ledigen Bau-Plätze inner 6 Wochen Zeit anzufangen oder zu diesem Ende einem Dritten zu verkaufen, sonst der Rath die Hände daran schlagen sollte.

1664 den 10ten Jänner. Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhles und freien Reichsstadt Aachen thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: demnach eine geraume Zeit von Jahren hero verspüret worden, dass der Tuchhandel allhier in nicht geringer Decadenz und Abgang gerathen und auf andere Plätze und Orter zum merklichen Abbruch dieser auf den Gränzen des h. R. Reichs gelegenen Stadt eingepflanzt worden, dahero uns aus obrigkeitlichem Amt obliegen will, daran

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu sein, damit in diesem die commercia wieder restabiljirt und in Flor bracht, die Anzahl der durch den Brand und sonst höchst erschöpften Bürgerschaft verstärket und also dieser Königliche Stuhl aufs Bestmöglich conserviret werden möchte, als wollen wir hiemit alle und jede der Römisch-katholischen Religion zugethane redliche Kauf- und Handelsleute, welche etwan von anderen Orten ihr domicilium zu transferiren Vorhabens sein möchten, durch gegenwärtiges Edictum freundlich eingeladen haben, dafern sie Lust tragen würden, sich mit der Wohnung hiehin niederzuschlagen und das ius civium et incolatus zu begehren, ihnen selbiges umsonst oder gratis vergünstiget dabeneben das Ambacht offen- und drei Jahr lang Wacht- und Servis-Freiheit gelassen werden solle. Urkund unserer Stadt hierunter gedruckten gemeinen Insiegels so zu geben etc.

NB. vid: quoque Edictum de 22a Februarii 1680, 28va Martii 1684, 6ta Augusti 1686 et 20a Maji 1757.

Den 14. May ward wegen der in Holland und besonders in der Stadt Amsterdam grassirenden Pest befohlen, Niemand aus solcher Gegend in die Stadt hinein zu lassen, der nicht durch glaubwürdigen Schein erwiesen, dass mit seinen aufgeladenen Mobilien und Gütern von dem Ort, wo die Seuche herrschte, sechs Wochen lang abwesend gewesen wäre.

NB In Edicto de 13a Maji 1666 hiess es: bei fortwährender Pest keine fremde Person einzunehmen, keine Waaren einbringen und abladen zu lassen, die aus verdachtigen Gegenden gekommen, auch selbst nicht dorthin zu reisen, um etwas einzukaufen und abzuholen, den allenfalsigen Übertreter der Obrigkeit in der Stille zu entdecken, alle Gassen und Strassen vom Koth zu reinigen, hierüber keine Schweine bei Strafe der Confiscation und 3 ggl für jedes zu treiben, im Hause keinen Gestank noch Fäule zu machen, sondern mit Wachholder und dergleichen guten Geruch zu versehen, jene, welche mit solcher Kontagion betroffen werden möchten, durch die Nachbaren der Obrigkeit zeitlich anzumelden, und selbige nach Serviels-Burg durch den darzu bestellten Diener zu gebieten.

Dann sagt auch das Edictum de 3a Julii 1669: bei leider zu Mastricht eingerissenen Pest Niemand in hiesiges Reich noch Stadt bei Geld- und Leibs-Strafe einzulassen.

1669 den 19ten Julius ward das Bier-Trinken und Bier-Holen ausser dem Reich verboten.

NB. In Edicto de 10 Martii 1768 idem, und besonders zu Burtscheid.
Item 26 Martii E. A. et
15t Maji 1683

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17t Jänner 1711 Kein Bier noch Brod bei 5 ggl. Strafe von anderen Orten in's Reich zu bringen

23 April 1713 idem, wie auch keinen Brandewein.

26 März 1718: Kein Bier aussen Reich zu brauen, einzukaufen noch zu holen bei 5 ggl Strafe.

12 April 1719: von auswendigen Orten kein Brod, Fleisch noch gemeinen Brandewein bei der nämlichen Strafe.

Den 22 Merz 1720: Kein Bier ausser Reich zum Trunk zu holen, ohn den Accis-Pächtern anzugeben, viel weniger selbiges einzulegen bei Strafe der Confiscation und 3 ggl.

18 März 1723: kein anderwärts gekauftes Bier bei Strafe der Confiscation in's Reich zu bringen.

15 April E. A. Kein Fleisch bei Strafe der Confiscation und 3 ggl.

11 Merz 1730: Kein fremdes Bier in's Reich zu bringen oder ausser dem Reich brauen zu lassen, ohne sich desfalls mit dem Pachter accordirt zu haben unter Strafe der Konfiscation und 12 ggl bei gefundener Einlegung des Biers.

Den 7 Junius 1732: Kein fremdes Brod noch Brandewein bei Strafe der Confiscation und 4 ggl

D 24 December 1736: Kein fremdes Bier bei der nämlichen Strafe.

D 14 März 1739: Kein Brod noch Brandewein sub eadem poena.

Den 28 April 1742: Kein Brod

Den 7 April 1753: Kein fremdes Brod noch Brandewein bei Strafe der Confiscation und 3 ggl.

Den 12ten September: Dass die Werkleute nur von 8 bis 8 ½ Uhr zu Nehmung des Frühstückes anwenden, von solcher Zeit aber bis Mittag und dann von 1 bis 7 Uhr Nachmittags bei Sommers-Zeit ihre Arbeit continuiren und nicht eher ablassen sollen.

1674 den 30ten October: Die in der mittleren Stadt gelegenen Weyeren durch Einwerfung allerlei Kothes, todter Hunde, Katzen und dergleichen Bestialien zum Schaden der Brauer, Fischhändler und Farber nicht zu verunreinigen.

NB. in Edicti de 30a Augusti 1678 mag Nichts in Weyern und Bächen geworfen werden.

1675 den 5ten September. Dass ein Jeder sich des Wein- Bier- oder Brandeweins-Schenkens bei den Begräbnissen seiner Eltern, Kinder, Freunde und Verwandten gänzlich enthalten, auch der Abgestorbenen wegen mehr nicht als einmal beim Abscheiden und dann noch ein- oder zum letzten Mal bei dem Begräbniss oder Leichen-Gang unter 25 Ggl Strafe möge läuten lassen, hiebei jedoch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Haabselige, edele oder graduirte Personen, desgleichen die Herren Bürgermeister und Beamten nicht einbegriffen sein sollen.

NB. a. 1677 8va Aprilis ward dieses Edictum wiederholet, auch das Schmausen bei Hochzeiten und Kindtaufen verboten a. 1687 26ta Junii des läutens halber nochmal wiederholet. vid quoque Edicta de 29a Aprilis 1697 et 8va Octobris 1700.

1676 den 2 Junius dass alle eingeschlichene fremde Müssiggänger und Betteler innerhalb drei Tag bei Strafe schimpflicher Austreibung durch die Bettel-Vögte sich wegbegeben sollen.

NB. vid. Edictum de 7a 7bris 1761 wie auch de 19 Aprilis 1782.

1679 den 17 October. Die Öchse, Kühe, Rinder, Schaafe und Schweine auf hiesigem Markt unter willkührlicher Strafe nicht mit Specie-Geldern, sondern mit Thalern oder Gulden, wie von Alters bräuchlich zu verkaufen

NB vid. ad a. 1762.

1680 den 22ten Hornung. Demnach eine zeithero verspüret worden, was massen die alhier vor diesem in guter Flor gewesenen Commercien und sonderlich der Woll- und Tuchhandel in merklichen Abgang gerathen, und dann einer jeden Obrigkeit oblieget, dahin zu trachten, dass die Kaufmannschaften so viel möglich zu ihrem vorigen Esse gebracht und bestens befördert werden, als hat e. e. Rath in specie den Woll- und Tuchhandel betreffend für gut befunden dass von der Wolle so unverkauft auswendig verfuhrt wird, keine — was aber alhie in der Stadt und Reich verhandelt wird, davon die gewohnliche Accis solle abgestattet werden, gleichfalls sollen auch die Tücher so von auswendig in alhiesige Stadt um zu bereiten und zu farben einbracht, ohne Gebung einiger Accis wieder können ausgeführt, was aber hieselbst verschnitten und consumiret wird, davon sollen die Accis, wie von Alters brauchlich, gegeben werden.

Auf dass auch alhiesige mit den auswendigen Kaufleuten überall Markt halten können, als wird ihnen freigestellet, diejenigen Tücher, so nach Niederland und Örtern, wo solches zulässig, verschickt und verkauft werden, nach ihrem Gutfinden — jedoch der guten Treu und ihrem Gewissen gemäss — zu verfertigen, auch dergestalt bei denjenigen Färbern, so bishero darzu berechtiget und nicht bei den Weid- und Blaufärbern farben zu lassen; diejenigen Tücher aber, so alhier in der Stadt verschnitten und verthan werden oder sonst nach Plätzen und Örtern dem heiligen Römischen Reich untergehörig und woselbst solches nicht zulässig, verschickt, sollen anders nicht dann vermög der Reichs-Constitutionen bereitet, gefärbet und verfertiget werden. Das Stampfgeld von den Tüchern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so vor diesem von den Karrichen und Trägern prätendirt, soll hinführo nicht mehr von denselben gefordert und für jedes Briefchen, so vor die Wolle ausgereicht, nicht mehr dann drei Bauschen von Karrich, Pferd oder Träger entrichtet werden. Ita conclusum in Senatu 22 Feb. 1680

hingegen versieht sich e. e. Rath dass die Kaufleute ihrem Versprechen nach daran sein werden, damit dieselben ihre Tücher hieselbst in der Stadt und Reich und nicht anderswo sollen lassen verfertigen und farben, Alles unter Verbesserung und Änderung e. e. Rathes.

NB vid. ad a. 1664 ibique citata Edicta

1682 den 1ten October. Zufolge e. e. Rathes dieses Königlichen Stuhles und Freier Reichsstadt Aach Provisional-Ordnung de a. 1682 den 1t. 8bris solle die Malz-Waag durch zeitliche Neumänner zufolge ihrer Eiden treu fleissig beobachtet und von nun an allein eine allgemeine Kasse gehalten werden.

Sollen die zeitigen Neumänner den Brauern zwei Biere allein auf Borg für ein Jahr zu brauen beurlauben mögen, mit der Bescheidenheit, dass die zeitlichen Neumänner keinen Bräuer am Ende des Jahres einig neu Malz wagen lassen sollen, es sei dann, dass der Brauer zwei geborgte Bier vorhin wirklich bezahlet habe, mit der Warnung, wann die Neumänner Jemand einig Malz auf's Neue wagen sollten, dass sie dafür zu stehen haben sollen.

Indem e. e. Rath ausfällig verspüret, dass von einigen Handwerksgenossen des Brauer-Ambachts auf ihren Namen ein oder zwei Bier gewagt worden sind, ohne dass dieselbe das Bier selbst gebrauen oder eingekellert und ausgezapfet hätten, als sollen Neumänner ein solches Keinem gestatten und fleissige Aufsicht haben, dass ein solches zum Betrug e. e. Raths aerarii nicht mehr einschleiche mit dem Anhang, dass, wenn einiger Brauer solche Bier zu machen sich unterstehen sollte, alsdann nicht allein die gebührende Accis alsobald zu zahlen, sondern auch den Neumännern arbitrarie zu bestrafen heimgefallen sein solle.

Sollen diejenigen, so Bier für Geld zapfen oder verkaufen nicht auf die Bürger-Accis mögen Malz wagen lassen, sondern die schwere Accis davon bezahlen, auch den Brauern anbefohlen werden, den Zäpfern kein ander Bier zu machen noch zu liefern als auf die schwere oder Bräuer-Accis.

Sollen die Bräuer, wenn sie ein Bürger-Bier machen, jedesmal eine Specification, wie viel jeder Bürger darin habe, und der Bürger selbst unter seiner Hand ein Zettelchen einzuliefern schuldig sein wie viel Malz er für sich darbei habe.

Ebenmässig sollen die Bräuer, wenn sie ein frei Bier machen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Zetteln deren, die frei sind, wieviel Malz ein Jeder darbei habe sodann eine Specification einliefern, wieviel Tonnen Bier sie an einen Jeden davon geliefert haben.

Sollen die Müllner und deren Knechte und Mägde in und ausserhalb der Stadt beeidigt werden, dass sie alles gemahlene Malz nach der Malzwage bringen und daselbst gebührend wägen lassen sollen und sollen ein Jeder Müllner gehalten sein, so oft er seine Knechte oder Gesinde verändert, solche alsobald den Herren Bürgermeistern anzumelden um beeidiget zu werden unter Strafe jedes mal von 10 Goldgülden.

Und dafern einiger Müllner in oder ausserhalb der Stadt einig Malz verfahren und nicht in die Malzwag, um allda zu wägen bringen würde, derselbe solle damit wirklich Pferd und Karrig verböhrt haben und solle der Müllner unterwegen kein Malz absetzen mögen.

Es sollen für jeden Sack den Bräuern und Bürgern vier Pfund ab dem gewicht abgezogen werden und solle das Malz in der Wage mit fünf Pfund ab- und angewägt, und von jedem hundert Pfund Brauer-Malz 60 Mark und von jedem hundert Pfund Bürger-Malz 48 Mark zur Accis gegeben werden.

Von dieser Accis sollen, wie von Alters, frei sein der zeitliche Herr Major, item die Herren Scheffen und deren Wittiben solang dieselben unverheyrathet bleiben, für die Nothdurft ihrer Haushaltung, ohne dass sie an andere Bürger von diesem Bier gut oder klein überlassen mögen. Es soll dem H^n^ Dechanten, Canonicis, vicariis und sonst einem wohlehrwürdigen Capitel zugethanen geist- und weltlichen vom Stift sich allein ernährenden Personen wann sie in- oder ausserhalb der Immunität selbst haushalten, dasjenige, was sie zu ihrer eigener Familie Nothdurft und Unterhalt ohne Verschlag bräuen lassen ohne Bezahlung einiger accis freigelassen werden, des Stifts weltlich und sich nicht allein von demselben ernährende Diener aber belangend sollen halbe Accis geben, sobald aber dieselben einige commensales so die Kost zahlen und einem ehrwürdigen Kapitel nicht beigethan oder darzu nicht gehörig, es seien Geistliche oder weltliche, halten, sollen dieselben e. e. Rath für jede Person jährlich von anderthalb Mudt Bier gleich anderen Bürgeren die Accis zu geben schuldig sein.

Hingegen sollen die hh^rn^ Canonici, welche bei den Bürgern, Eingesessenen oder Fremden in- oder ausserhalb der Immunität die Kost haben, der Freiheit der Accis von 3 Müdt jährlich auf eine jegliche Person und auf einen Diener 1 — die vicarii und capellani, auch andere angehörige weltliche vom Stift sich allein ernährende weltliche Personen aber von anderthalb Müdt Bier zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrer eigenen Nothdurft allein und anders nicht geniessen, viel weniger ihren Hauswirthen Bräueren noch andere von alsolchem gefreiten Bier und Wein Etwas überlassen. Desgleichen ist auch frei der Herr Decanus und Pastor auf St. Adalbert und die hh Canonici daselbst auf der Immunität wohnende für ihre Haushaltung jedoch dass an den Unfreien kein Bier überlassen mögen, weil aber Alle nicht auf der Immunität können wohnen, so wird denjenigen, welche bei ihren Eltern oder anderen Bürgern wohnen, jedem jährlich verordnet 3 Müdt, welches zu verstehen sein soll für ihre eigene Haushaltung.

Ferner sind für ihre eigene Haushaltung frei die hhrn Pastores St. Foilan, St. Peter und St. Jakob.

Item die alten Ordens-Klöster als die hhrn Regulares, Minderbrüder, Prediger, Karmeliten, Augustiner, Kreuzbrüder, Patres Societatis, Kapuciner, Begarden oder Zellenbrüder, beide Kommandeuren zu St. Johann und St. Gilles.

Item die alten Jungfern-Klöster als zu den Weissen Frauen, zu St. Annen, in dem Marien-Thal, Klarissen, Christensen, St. Leonard, jedoch dass sie wegen ihrer Kost-Kinder die gebührende Accis geben sollen. Die weltlichen auf St. Matheis und Stephans hof wohnenden pflegten vorhin halbe Accis zu geben.

Die neu ankommenden Klöster der geistlichen Jungfern, obwohl dieselben bei ihrer Annehmung sich reversirt, der Stadt nicht schädlich noch nachtheilig zu sein, so hat dennoch e. e. Rath jedem zugelegt 1000 Pfund als dem Kloster der Annuntiaten, Ursulinen, Pönitenten und Discalceatessen; was sie aber weiter verthuen, darab müssen sie bezahlen, und sollen auch keine in ihren Klöstern das Malz mit Handmühlen mahlen, und solches in ihren Klöstern brauen mögen, so lang einem ehrbaren Rath beliebig sein wird.

NB. vid. Edicta de 7a, 12a et 14ta Octobris 1761.

1683 den 18 Hornung. Dass diejenigen, die sich zur Wein-Schule nicht qualificiret haben, noch qualificiren können, und doch Fremde logiren, keine Weine in ihre Kellern einlegen sondern selbige bei den Zäpfern, wenn die Fremde selbige begehren, holen sollen.

NB. vid. quoque erneuerte Wein-Accis-Ordnung de 11a 8bris 1748 § 11 seqq. et Zusatz de 3a 9bris 1753 § 2.

1684 den 28ten März. Demnach nunn Zeit hero verspüret worden, wass massen die alhier vor diesem in guter Flor gewesenen Commercien und sonderlich der Woll- und Tuchhandel in merklichen Abgang gerathen, und dann einer jeden Obrigkeit oblieget dahin zu trachten, dass die Kaufmannschaften so viel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

möglich zu ihrem vorigen Esse gebracht und bestens befördert werden als hat e. e. Rath in specie den Woll- und Tuchhandel betreffend, für gut befunden, folgendes Reglement oder Ordnung zu machen und dieselbe zu männiglicher Nachricht öffentlich auf hiesiger Tuchhalle anschlagen zu lassen:

1. sollen alle einkommenden Tücher so alhier zum feilen Kauf oder zum Farben und Zubereiten einbracht, durch den Pforten-Schreiber angezeichnet, nach der Tuchhalle recht zugeführet, abgeladen und ausgepackt werden und sollen die Einbringer dieselben durch den zur Zeit Halle-Bedienten anzeichnen lassen, die Accis aber darab völlig angeschrieben werden.

2. sollen die Tücher so, wie obgemelt, alhier zu farben oder zu bereiten einkommen, mit einem sonderlichen Blei oder Zeichen gezeichnet, und dafern dieselben nach der Bereitung unverkauft ausserhalb der Stadt verschickt werden, sollen selbige abgeschrieben werden.

3. sollen die Kaufleute gehalten sein bei ihren Eid und Pflichten dem Bedienten zur Zeit anzuzeigen, wo und bei welchem Farber oder Tuchscherer die Tücher gefarbet oder bereitet, der Farber oder Tuchscherer aber darab glaubwürdige Schein zu geben, bei . . . . [1]) dessen solle die Accis als wenn dieselbe hier nicht bereitet, völlig entrichtet werden.

4. Wenn aber die Tücher so alhier gefarbet oder bereitet, von hier aus stückweise unverkauft abgeführt werden, soll für jedes Stück allein für Zeichen-Geld 2 Mark, von den Tüchern aber, welche von Auswendig einkommen und hierselbst abgeladen, sollen von jedem Stück 1 Mark an Lager-Geld bezahlt werden.

5. Von den Tüchern so alhier in der Stadt gekauft oder verkauft, gefarbt oder bereitet einkommen, hieselbst verschnitten und consumirt, solle gebührliche Accis, wie von Alters, gegeben werden.

6. Die Woll belangend, so in der Stadt einkommt, soll ebenfalls ohne Unterscheid dem Bedienten zur Zeit angegeben, und davon, wie von Alters, Accis bezahlt werden, ausgenommen jedoch die Hesser- und der Orten Wolle, so allhier um auszubinden einkommt, und unverkauft wieder abgeführt wird, welche nicht das Lager-geld, wie von Alters, passiren soll.

7. Die Fuhrleute aber sollen von jeder Karr für Zeichen-Geld geben 2 Mark, für jedes Pferd 1 Mark, für jeden Träger 3 Bauschen.

Endlich werden alle und jede Bediente, damit unter Vorwand der freyen Tücher die unfreye nicht mit verschlagen werden,

[1]) *Im Originale befindet sich hier eine Lücke. Wahrscheinlich hiess es in der Verordnung:* „bei Ermangelung dessen".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

authorisiret, dass alle Tücher, Kirsayen und sonst bey den Kaufleuten, Farbern und Scherern visitiren mögen, um die freye Tücher, Kirsayen, und sonst mit einem besondern Zeichen zu zeichnen; wobey dann männiglich gewarnet wird, dass die freye und unfreye Tücher, Kirsayen und sonst richtig anbringen, keine verschlagen, oder gewärtig seyn, dass wegen verschwiegenen Stuck Tuchs, Kirsay und sonst mit einer Strafe von 3 Goldgülden unausbleiblich belegt; woraus den HHr. Bürgermeistern einer, der Stadt-Kammer der andere, und dem Anbringer der übrige Ggl. abgeführet werden solle; wornach ein jeder sich zu richten, und für Schaden zu hüten hat, urkund aufs Spatium vorgedruckten gemeinen Insiegels und des Secretarii Unterschrift.

NB. vid. ad a. 1664 ibique citata Edicta.

1686.

Den 6. August. Obwohl die zwischen den Herzogen von Braband und Limburg und dann diesen königlichen Stuhl und freyen Reichs Stadt Aachen am 20. Junii 1469 bethätigte und darnacher oftermalen confirmirte Konkordaten, und was dabey versehen, verglichen und veraccordirt ist, genugsam stadtkundig sind; als wird dannoch jedermänniglichen zur Nachricht kund und zu wissen gethan; dass dabey unter andern die Zoll-Freyheit für alle und jede dieser Stadt in Brabant, Limburg, Falkenburg und Herzogenrath trafiquirende und handelnde Kaufleute und Bürger ausdrücklich verabredet, selbige Konkordaten auch annoch unlängst abermalen schriftlich erneuert seyen, und sind die gedruckte exemplaria von selbiger confirmation bey unserm unterschriebenen secretario zu haben; wornacher ein jeder sich zu richten; und falls Jemand dargegen unterm Prätext gemeldter Zölle in obbemeldten Landen von ihren Waaren, so sie dahin, oder auch aus oder durch selbige Länder hiehin bringen sollten, etwas abgezwungen werden dürfte, solle er selbiges, damit gebührlich dagegen versehen werden könne, den regierenden Herren Bürgermeisteren unverzüglich anzukündigen und bekannt zu machen schuldig und gehalten sein, urkund aufgedruckten Kanzley - Insiegels und des Secretarii Unterschrift.

Den 5ten Octobris. Jedermänniglichen wird hiemit zu wissen gefügt: was gestalt ins künftig die gewöhnliche Zoll-Briefgen anderer Gestalt nicht dann auf der Kanzley in Gegenwart der Herren Bürgermeister hiesigen Kauf- und Handels-Leuten ausgegeben werden sollen; sie haben dann zuvor eidlich erhalten, dass die von hieraus verschickende Waaren ihr eigen und proper dahier in der Stadt fabricirtes Gut seyen; und dieses zwar zu keinem andern Ende, als damit alle solche Falls practisirende Vorschläg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vermeidet, und allem schädlichen Unwesen vorgebogen werden möge; wornach ein jeder sich zu richten; also bey den HHr. Beamten beschlossen.

1691.

den 3. September. Die Schweine von den Strassen zu halten, sich deren in der Mittel-Stadt in 14 Tägen Zeit ohn zu machen, die Schorensteine zu reinigen, und jene die nicht über die Dach-Spitze hinausgehen höher aufführen zu lassen, auch den Koth von den Strassen weg- und in die Kasten zu tragen, Alles bei 10 ggl Strafe

NB in Edicto de 15ta Octobris 1715 idem wegen der Schweine bei Strafe der Confiscation geboten

Edictum de 11a Martii 1748 verbietet das Ausschütten des Kothes bei 3 ggl Strafe

vid. quoque Edictum de 23 Maji 1760.

1696 den 17ten Julius. Das Kürgericht zur Beschleunigung der Justiz von 8 zu 8 Tägen zu besitzen und keine Ferien — die österliche, sodann jene am Pfingsten und Weihnachten allein ausgenommen — gelten zu lassen.

1697 den 21ten Hornung. Von wegen eines ehrbaren, hochweisen Rathes des Königl. Stuhles und heiligen Reichs freier Stadt Aachen wird männiglichen hiemit kund und zu wissen gethan, dass allen und jeden von nun an frei und zugelassen werde, ihren benöthigten Wein, wie von Alters am offenen Markt mit ganzen, halben und sogar Viertel Ahmen einzukaufen, dahero dann den Auswärtigen ein solches mit zu deren Nachricht notificiret wird, gestalten ihren zum Kauf habenden Wein zur Stadt hinein zu bringen, und hieselbst feil bieten zu können, wornacher jeder Mann sich richten kann. Urkund aufgedruckten Kanzlei-Insiegels und Secretarii Unterschrift. Also beschlossen im Rath etc.

In Edicto de 29a 8bris 1700 heisst es: hinführo keine französische weisse Weine bei Strafe der Confiscation in die Stadt zu bringen.

vid. quoque Edictum de 18va Feb. 1683 ibique citatae ordinationes.

Den 29ten April. Demnach e. e. Rath eine zeitlang zumalen missfällig verspüren müssen, dass verschiedene Missbräuche dahier in der Stadt so wohl als hiesigem Reich und Gebiete von Aachen nach und nach eingeschlichen sind als hat derselbe zur Abschaff- und Vorkommung dessen allen dieses Edict zu machen und öffentlich zu männiglichens Nachricht anschlagen zu lassen für gut befunden, und zwar in den unten vermelten Puncten verbietend unter Straf von 30 Goldgülden:

Erstlich sollen bei Auftrag einiger Raths-Dignität, Beamtung,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amt, Raths Stelle oder Dienst dergleichen bis dato verspürte Missbräuche, es sei mit Zulauf des Glückwunschens, Weinschenkens, Trinkens, Schiessen und Glückzurufens, zumalen verboten und nicht mehr gestattet zu sein, mit der Erklärung jedoch, dass ansehnlichen Herren, auch den Rathsverwandten was ihnen dünket der Ehr und tragender Bekanntschaft gemäss zu sein, auf einem oder anderm Tag zu thun oder zu lassen, nach ihrem Belieben freistehen und bleiben könne. Sodann solle auch unter obiger Strafe pro 2do bei Heimführung Braut und Bräutigams oder bei einiger Verheirathung an den Häusern und auf der Strassen oder sonst hinfurter kein Schiessen geschehen wie gleichfalls

3tio alles Tanzen, Vogelschiessen und Mayspiel, Maysetzen und Mayrufen und Nachtsjauchzen, Trommelschlag in der Stadt und Reich Aachen hiemit verboten, auch

pro 4to sollen bei den Processionen keine Bronk-Plätze und Bronk-Kuchen öffentlich mehr umgetragen, noch mit Schiessen und Feuerwerk das Hochwürdige mehr begrüsset oder dergleichen Was vorgenommen werden, woraus Gefahr oder Unheil geschehen könnte.

Gleicher Massen pro 5to soll in der Stadt und Reich Aach mit Hand-Arbeit, auch mit Ausfahren der Bier- oder Mühlen-Karren und anderer Fuhren auf Sonn- und Feiertagen Gott nicht verunehret, noch Bier, Wein oder Brandwein — es wäre dann mit Bescheidenheit für Fremde und Passanten während vormittagiger Predigt und hohen Gottesdienstes verschenket werden; und Jedermann

pro 6to seine Kinder zur Kinder-Lehr schicken, christlich instruiren, und von der Strassen und Bauschen- und Tauschen-Spiel abhalten lassen; wie weniger nicht

pro 7mo sollen alle Graben, Stege und Wege und Strassen im Reich und Gebiete Aach aufgemacht und aufgemacht unterhalten werden, und endlich

8vo sollen überflüssige Kindertauf und Begräbniss-Kosten hinführo vermeidet und eingestellt sein und bleiben, wornach ein jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat; also bei e. e. Rath erkannt und beschlossen den 24ten — und von e. e. grossen Rath bestätiget worden den 29ten Aprilis.

NB ad art 2 heisst es in Edicto de 30a 8bris 1715 sich des Schiessens bei Heimführung Braut und Bräutigams und sonst bei welcher Gelegenheit es immer sein möchte — ausserhalb jedoch in Allarm- und Brandfällen als wanneher solches zur Warnung und Excitation der Bürgerschaft dienlich und zulässig — bei 10 ggl Strafe gänzlich zu müssigen vid. quoque Edicta de 7 Feb. 1772 et 16a Maji 1777

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ad art 3 et 4 vid. 1ª Junii 1658, ibique citata Edicta
ad 5 vid. 30ª 8bris 1657 ibique citata Edicta.
ad art 6 vid. Edictum de 25ª 7bris 1778 art 9.
ad art 8 vid. 5ta 7bris 1675.

Den 7ten Junius. Demnach e. e. hochweiser Rath zumalen missfällig in der That selbst erfahren muss: was massen darauf, dass nach gebrochenem ersten Ehebett sogleich ein beständiges Inventarium von dem hinterbliebenen Ehegatten aufzurichten, wenig oder gar nichts gehalten werde; und dann aus dessen Hinterlass unterschiedliche Inconvenientien und Irrungen entstehen wollen als hat derselbe rathssitzlich beschlossen und gewollt, dieses durch gegenwärtigen offenen Anschlag männiglichen kund machen zu lassen, auf dass für's Künftige alle und jede, ehe und bevor sie zur weiteren Ehe schreiten thäten, ein richtiges Inventarium bei einer zwar willkührlich- jedoch nachdrücklicher Strafe machen zu lassen schuldig und verbunden sein sollen salvo etiam iure omnium quorumcunque interesse habentium, wornach ein Jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat, also erkannt etc.

NB. vid. die in den Aachenschen Geschichten pag 464 bezogene Vormünder-Ordnung.

1698 den 8ten Julius. Von wegen eines e. e. Raths dieses Königlichen Stuhles und heiligen Reiches freier Stadt Aachen ist überkommen, dass inhaerendo den vorherigen desfalls erlassenen Uberkömsten alle diejenigen so Nahrung dahier treiben oder hinführo zu treiben gemeint, von hoch wohlgemeltem e. e. Rath vor allen Dingen das Bürger-Recht erwerben und sonst sich der Gebühr qualificiren auch hieselbst häuslich sich niederlassen, widrigen Falls und bei Verbleib dessen befindenden Dingen nach darin versehen werden solle; darnach ein Jeder sich zu richten hat. Urkund aufgedruckten Kanzlei-Insiegels und Secretarii Unterschrift etc.

NB vid 14ta 8bris 1660 ibique citata Edicta.

Den 8 August. Nach 10 Uhr abends ohne Licht nicht über die Strassen zu gehen, nach dieser Zeit kein Bier noch Brandewein bei 12 ggl. Strafe zu zapfen, und keine Decksteine von den Stadt-Mauren abzuwerfen.

NB In Edicto de 15ta Xbris 1699 idem des Lichtes sowohl als des Zapfens halber.

In Edicto de 8va Maji 1704 die Abwerfung der Decksteine iterum verboten.

In Edicto de 28va Julii 1716 im Winter nicht nach 9 und im Sommer nicht nach 10 Uhren Wein, Bier, Brandewein, Thee, Kaffee und Liqueurs bei Strafe 4 ggl für den Wirth und 2 für den Gast zu schenken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Edicto de 17a 7bris das Zechen überhaupt bis 10 Uhren extendirt.

In Edicto de 14a Xbris nach 10 Uhr bei gesagter Strafe wieder verboten.

Iterum in Edictis de 23a Xbris 1738 et 15a Martii 1748.

vid. quoque Edicta de 5ta Januarii 1747, 6ta Febr. 1756 et 27a 9bris 1778.

Desgleichen von Abwerfung der Decksteine vid. Edicta de 23a Martii 1734, 20 Januarii 1745, 20 Januarii et 30 Xbris 1756.

1699 den 13ten May. Demnach ein hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhls und freier Reichsstadt Aachen zumalen missfällig erfahren müssen, was Massen einige hiesiger Stadt Bürger sich nicht entsehen, schädlichen Vorkauf an den Stadt-Pforten nicht allein, sondern auch sogar auf gehend- und stehenden Wegen zu treiben, dahero dann geschieht, dass allerhand essbare Sachen baussen ihren sonst gewöhnlichen Preis höher getrieben und also die Gemeinde nicht dardurch vervortheilet und verkürzet werde, wie dann auch nicht weniger dass gewisse Bürger und Personen sich finden lassen, so da die anhero auf Aachen zur Wasser-Kur und sonst kommenden fremden Leute divertiren und so in- als ausser der Stadt von ihren bestellt- oder sonst vorhabenden Logementern verleiten und abführen; als thut wohlgedachter e. e. Rath sothane frevelmüthige Unhändel hiemit und in Kraft dieses alles Ernstes verbieten und prohibiren, und zwar unter einer gewisser Straf von 10 ggl, worin ein oder der andere so wider Versehen hiergegen sich vergessen würde so oft ein solches widerführe mit der That selbst gefallen sein, derjenige auch, der solche Unhändel Herren Bürgermeistern anbringen würde, neben dem dass sein Nam verschwiegen bleiben wird, einen viertel Theil von solcher Strafe geniessen sollte, wornach ein jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkund aufgedrückten Kanzlei-Insiegels und Secretarii Unterschrift. Also erkannt im Rath etc.

NB. In Edictis de 21a Julii 1714 et 17a Junii 1746 ward der Vorkauf in Feder-Viehe, Gemüse, Wildpret, Fischen etc. bei Strafe der Confiscation verboten.

vid. quoque Edicta de 5ta Augusti 1757 et 5ta Augusti 1763.

Den 5ten August. Demnach Herren Bürgermeister, Scheffen und Rath dieses Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen, um alle Unordnung für's Künftige wegen Vor- und Einkaufes der Früchte zu verhüten, sicheren gemessenen Schluss folgenden Inhaltes anheut ergehen lassen, dass nämlich alle und jede Früchte wie sie immer Namen haben, gerade an hiesiges

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kornhaus angefahren, und, da dasselbe zu klein sein solle, zum grossen Markt zum feilen Kauf gebracht werden und allda die Bürger, Becker und Fremde zur ihrer gebührender Zeit zufolge der Brodmarktmeister-Ordnung bei einer Strafe von 50 GGl an Früchten mehr nicht als zu ihrem Behuf und Provision, es seien Bürger oder Korn-Händler, aufkaufen, und sonst damit Vorkauf treiben sollen, sodann dass die Sackträger bei einer willkührlicher jedoch harter Strafe sich müssigen sollen, einige Früchte für Andere aufzugelden und zu solchem Ende so in- als ausser der Stadt sich finden zu lassen; als wird ein solches hiemit kund gemacht gestalten sich für Schaden zu hüten. Also im Rath erkannt etc.

Den 27ten August. Demnach e. e. hochweiser Rath dieses Königl. Stuhles und freier Reichs-Stadt Aachen zumalen missfällig vernehmen müssen als wann einige hiesige Bürger in Ansehung des spanischen Verbott - Placates von hieraus und anderwärts ihre Manufacturen und Handwerksbrauch einzupflanzen bedacht, massen dann auch einige Bürger zu solchem Ende zur Stadt hinaus bereits sich begeben hätten, als wird ein solches angemastes Ausweichen bei einer gewissen Strafe von 400 ggl hiemit verbotten, wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat, also erkannt etc.

NB vid. 21a Junii 1660 ibique citata Edicta.

1700 den 14ten Mai. Demnach e. e. Rath dieses Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen aus gewissen und sonderbaren Reden überkömstlich beschlossen, dass kein Warm-Wasser hinführo mehr von hier aus anderwärts verführet werden solle, als wird einem jeglichen ein solches hiemit zur wissentlichen Nachricht zu wissen kund gethan, gestalten bei Verlust der Bürgerschaft und sonst Verhütung anderweiter willkührlicher Strafe sich zu enthalten, einiges warmes Wasser von hier durch sich oder Jemand Anders aus- und verführen zu lassen, wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat, also erkannt etc.

vid. quoque Edictum de 22a Maji 1713.

Den 3ten Junius. Demnach e. e. Rath dieses königlichen Stuhles und freier Reichsstadt nicht ohne sonderbaren Missfallen erfahren muss, dass einige Fremde und Ausländische sich anmasslich unterstehen allerhand Waaren, wie die immer sein mögen, nicht allein hin und her in der Stadt, sondern auch sogar an hiesiger warmen Fontain feil zu bieten und zu verkaufen, ein solches Unwerk er aber zu höchsten Präjudiz hiesiger Bürgerschaft also ungeandet nicht zusehen kann, als wird jedermänniglich hiemit bei einer willkührlicher doch harter Strafe nicht nur, sondern auch bei Confiscation der Waaren gewarnet, sothanen unziemlichen Handels

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich zu enthalten, wornach ein jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Den 8ten Julius. Demnach e. e. Rath dieses königlichen Stuhles und heiligen Reichs freier Stadt Aachen beschlossen, dass die von demselben angenommenen Mäckler nochmalen beeidiget werden, diejenigen aber so sich des Macklens eigenmächtig und frevelmüthig einiger Massen unterfangen würden, in eine unnachlässige Strafe von 25 Ggl. mit der That selbst gefallen sein sollen; als wird ein solches hiebei zu Jedermänniglichens Nachricht kund und zu wissen gethan, gestalten sich darnach zu richten und für Schaden zu hüten.

NB. vid. quoque Edictum de 23a Martii 1757.

Den 8ten October. Demnach e. e. Rath dieses Königl Stuhles und freier Reichsstadt Aachen im Jahre 1675 am 5ten September von obrigkeitlichen Amtes wegen das übermässige Läuten für die Abgestorbenen nicht allein, sondern auch bei Begräbnissen das Wein- Bier- und Brandewein-Schenken aus sonderbaren Ursachen durch offenen Anschlag verboten und abgestellt; weil nun, für soviel itztgemeltes Wein- Bier- und Brandeweinschenken berührt, demselben Verbot der Gebühr nach gelebt, mit dem übermässigen Läuten aber ein- wie den anderen Weg ungehorsamlich continuiret worden; als hat obersagter ehrbarer Rath allen und jeden seinen Mitbürgern, Angehörigen und Unterthanen hiemit zu wissen anfügen und soweit vorherigen Anschlag erneueren wollen, gestalten mehr nicht über die Abgestorbenen dann einmal beim tödtlichen Hintritt und dann noch ein- oder zum letzten Mal bei dem Begräbnisse oder Leichen-Gang sollen läuten lassen mögen, wie weniger nicht des Flambauen Tragens und Schilderführens auf den Leichen sich gänzlich enthalten unter einer namhaften Strafe von 25 ggl so oft durch Jemand hierwider gefrevelt werden solle, bei welchem Läuten und sonst doch Herren Bürgermeister und Beamte, haabselige, reiche, edele oder graduirte Stands-Personen nicht begriffen oder gemeint sein sollen; wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Also beschlossen bei obersagten Rath etc.

NB vid. 5ta 7bris 1675 ibique citata Edicta.

Den 29ten October. Keine französische weisse Weine hinführo bei Strafe der Konfiscation in die Stadt zu bringen.

NB. Vermög der Wein-Ordnung de 25 8bris 1743, fort der erneuerten Wein-Accis-Ordnung de 11a Octobris 1748 § 2 und Zusatzes de 3a 9bris 1758 ist dieses Edictum stillschweigend aufgehoben worden.

1701 den 15ten Merz. Kein von den Nähnadelmachern gebrauchtes Säg-Mehl bei einer Geld-Busse von 25 ggl oder der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solche nicht hätte, bei Leibesstrafe in Gassen und Strassen zu verschütten.

N B In Edicto de 26 8bris 1742 heisst es: Keinen Nähnadel-Dreck bei einer Geld-Busse von 6 ggl oder wer solche nicht hätte, auf 6 Wochen lang im Gras bei Wasser und Brod in die Stadt, sondern draussen an abgelegenen Orten zu schütten.

Den 13ten Julius. Keine verdächtige spanische Wolle gesponnen oder ungesponnen unter willkührlicher Strafe an sich zu erhandelen

NB vid. quoque Edictum de 7ª Xbris 1750.

1704 den 17ten Junius ward überhaupt die Fisch-Dieberei, auch den Reichs-Unterthanen die Lauer-Jagd verboten.

N B. In Edicto de 16ta Aprilis 1717 hiess es zur Verhutung des Fischstehlens keine Teichen bei nächtlicher Weile, sondern beim hellen Tage zu fischen.

Den 17ten Mai 1721 ward allen Bürgern und Bauern das Fischen in dem Wurmflusse bei 10 Ggl Strafe verboten.

Den 25ten August 1752 verordnete der Rath, die Fisch-Dieberei nach Gelegenheit des Diebstahles sogar mit der Leibes-Strafe zu belegen, auf das Fisch-Einbringen von Leuten, die keine Teiche hätten, Acht zu geben, jene, die hievon keine Anzeige thun könnten, anzuhalten, und den Herrn Bürgermeistern anzubringen, dergleichen Fische bei Anerkennung der Dieberei unter 3 ggl. Strafe nicht zu kaufen sondern anzugeben, auch Morgens vor und Abends nach Läutung der Pforten-Glocke in der Wurm nicht zu fischen, widrigen Falles solcher als ein Fisch-Dieb angesehen werden sollte.

vid. quoque Edicta de 6ta Martii 1739, 13ª 8bris 1762, et 17ª Augusti 1778.

Den 7ten August. Demnach e. e. hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhles und heiligen Reichs freier Stadt Aachen einhelliglich beschlossen, dass dieser Stadt Advocati und Notarii, so bis dahin mit Auflegung ihrer diplomatum sich nicht qualificiret, inner Zeit von 14 Tagen ein solches zu thuen haben, widrigen Falles und bei Verbleib dessen deren Schriften und Notarial-Acten nicht angenommen, sondern verworfen werden sollen, als wird ein solches allen und jeden Rechtsgelehrten und Notarien zur wissenlichen Nachricht hiemit kund und zu wissen gethan, gestalten inner obbestimmten Frist der Gebühr mit Auf- und Darlegung hinterhabender Promotion und Creation-Scheines und Hinterlassung beglaubigter Abschrift sich zu qualificiren; mithin auch führohin die Advocati ihre eingebende Schrifthandlungen jedesmal selbsthändig zu unterschreiben schuldig und gehalten sein sollen id que sub poena

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rejectionis. Also erkannt im Rath etc. 1721. D. 24 8bris idem inhaesive verordnet.

NB vid quoque Edictum de 17a Martii 1758.

1705 den 5ten Hornung ward die Einbringung der so genannten Pell-Wolle durch Juden und andere Fremde verboten.

NB. vid. Collectanea Aquisgranensia Tom 2 Num. 15.

1706. Den 30ten April wird den Reichs-Bauern das May- und Tanz-Spiel, Lehn-Rufen und auch ferner verboten, dass ein Quartier dem andern mit seiner Vieh- oder Schaafs-Trift nicht zu nahe kommen, sondern ein jedes sich bei seinem von Alters gewöhnlichen District halten, und selbigen nicht übertreten solle.

NB. Edictum de 4ta 9bris 1719 sagt: den Bauern nach 9 Uhr bei Strafe von 3 ggl für den Gast und 9 für den Wirth, kein Bier noch Brandewein zu zapfen.

Den 16ten Xbris E. A. Keine Sack- noch andere Pistolen zum Schiessen zu tragen, auch nach 9 Uhr bei Strafe von 6 ggl. nicht zu zechen.

Den 20ten Xbris 1720 et 26ten Aprilis 1721 uti in Edicto de 4ta 9bris 1719

Den 23ten Xbris 1730 uti in Edicto de 16ta Xbris 1719

Den 27ten April 1743 Mai und Tanz-Spiel, auch das Zechen nach 9 Uhr bei 6 ggl. Strafe verboten.

Den 23ten April 1746 bei Mai und Tanz-Spielen keine Bäume, wie sonst gewöhnlich, irgendwo hauen und aufpflanzen.

Den 31 Mai 1754 idem bei 5 ggl Strafe.

vid quoque Edicta de 29a Aprilis 1697 art 3 et 27a 9bris 1778.

Den 15 Mai. Demnach e. e. grosser Rath dieses Königlichen Stuhles und des heiligen Reiches freier Stadt Aachen unterm 13ten 9bris 1705 längsthin in pleno beschlossen, dass der pro futuro dahier zu haltende Ochsen-Markt nicht von einigen hiesigen Fleischhauern, sondern von anderen so einheimischen als fremden Kaufleuten gehalten werden solle mit dem Zusatz, dass hiesige Fleischhauer sogar mit den einheimischen und fremden Kaufleuten in Kompagnie nicht einstehen, weder die verkaufende Ochsen anschreiben sondern von e. e. kleinen Rath zwei Viehschreiber angenommen und beeidigt werden sollten, dahero dann auch den Fleischhauern die Ochsen hauf oder truppenweise anzukaufen hiemit untersagt und verboten wird, und sollen die anzusetzende Vieh-Schreiber ein Mehreres nicht als 5 procento zu empfangen haben, vor Allem aber genugsame Caution zu stellen schuldig sein, welches dann hiemit zu männiglichens Nachricht öffentlich kund gemacht wird, gestalten sich darnach zu richten, also beschlossen im grossen Rath wie oben Urkund etc. ita affixum ad curiam etc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

NB 13a 9bris 1705 Edictum iterato prohibitivum wider die Metzger.

In Edicto de 18va Junii 1731 heisst es: den Ochsenmarkt nicht mehr auf Simonis und Judae, sondern den Tag danach anzufangen.

Dann sagt der Fleisch-Accis-Tarif vom 7ten Merz 1735 art 8, dass der Ochsen-Markt länger nicht als von Simonis et Judae — etliche Tage zuvor unbeschränkt — bis um's neue Jahr andauern solle

Iterum den 15ten Mai. Beim Wassertrinken an der warmen Fontain ohne Seiten- und alles andere Gewehr zu erscheinen.

1709 den 6ten September. Nachdem uns Bürgermeistern, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen missfellig vorkommen welcher gestalt die Mayers-Diener von den Bürgern missachtet und vilipendirt, auch bei Ankündigung Gebots und Verbots die Bürger bei Verrichtung der gerichtlichen Insinuationen über der gedachten Majorei-Diener Access an die Häuser sich affrontirt halten, wie imgleichen, wann einer von denselben in den Wirths-Häusern Bier trinken wollte, die Wirthe so wenig als die Gäste selbe: ob wären sie infame Leute — wie sie doch keineswegs sind — nicht erdulden wollen, sondern dieselben meiden und entfliehen; als wird dieses Alles unter arbitrarie harter Strafe hiemit ernsthaft verboten, wohl austrücklich hiemit befehlend und verordnend, dass mehrgemelte Majorei-Diener als ehrliche Leute überall ästimirt und tolerirt werden sollen, urkund aufgedruckten Stadt-Insiegels und Secretarii Unterschrift etc.

1711 den 10ten September. Von wegen es eu hochweisen Raths dieses königlichen Stuhls und freier Reichs-Stadt Aachen wird Jedermänniglichen hiemit zu wissen kund gethan, wie dass derselbe künftighin einige neue Dächer mit Stroh oder Schindeln zu decken absolute verboten und derjenige Leyendecker, so diesem zuwider einige neue Dächer mit Schindeln oder Stroh zu decken sich unternehmen würde, eo ipso des Handwerks verfallen sein solle. Also bei e. e. Rath erkannt etc.

1713 den 22ten Mai. Nachdem e. e. hochweiser Rath dieses königl Stuhles und freier Reichsstadt Aachen nicht ohne höchstes Missfallen erfahren muss, wie dass zur unleidentlichen Verachtung seiner nach und nach ergangenen pönalisirten Edikten mit Hinausschickung einiger auf faulen und unsauberen Örtern gefüllten warmen Wassers auf fremde Plätze und Landen durch einige dieser Stadt Bürger gehandelt und gefrevelt werde, wodurch dann nicht allein hiesige heilsame Mineralwässer auf sothanen fremden Orten in höchster Verachtung gebracht, sondern auch den in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Fremde sich dergleichen faulen unreinen Wassers bedienenden Personen am Platz ihrer davon zu gewarten habenden Reconvalescenz gar leicht ein grösseres Ubel und Unheil zugesetzt und auf den Hals gejagt werden kann, dieses auch zu dieser Stadt disreputation gereichet, als thut e. e. Rath inhaerendo seiner vorherigen ergangenen Uberkömsten, Verordnungen und Edicten alle und jegliche seine Bürger und Einwöhner hiebei abermal ernsthaft warnen, denselben auch unter Verlust der Bürgerschaft und sonst willkührlicher Arbitrarie-Straf, darbenebens unter Konfiscation Karr und Pferd insoweit der Fuhrmann mit daran pflichtig betreten würde, auf's schärfste hiebei einbinden und befehlen, sich der Ausfuhr und Verschickung einigen warmen Wassers ohne vorhero eingeholten Konsens, Bewilligung und schriftlicher Urkund der Herren Bürgermeister gänzlich zu müssigen und zu enthalten, als lieb ihnen sein will, obandictirte Strafe zu verhüten. Urkund etc.

NB vid Edictum de 14 Maji 1700.

Den 2ten September. Nachdem regierenden Herrn Bürgermeistern dieses Königlichen Stuhles und freien Reichs-Stadt Aachen kläglich an- und vorbracht worden, welcher Gestalt die Reichs-Unterthanen oder auch sogar dieser Stadt Bürger sich ganz strafbarer Weise unterstanden und keine Scheu getragen haben, die in hiesigem Aacher Busch und im Reich gesetzten Immenkörbe theils mit den Immen hinwegzunehmen, theils auch selbige zu verderben und zu Schanden zu machen, als wird allen und jeden Unterthanen und Bürgern hiemit kund und zu wissen gethan, dass derjenige, welcher solchen Thäter entdecken würde, nebst Verschweigung seines Anbringers Namen eine Recompenz von 6 Rthlr geniessen und zu gewarten haben, auch auf die Thäter sowohl bei Tag als nächtlicher Weile ungescheut Feuer gegeben werden solle, wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten haben wird. Geben etc.

1714 den 23ten August. Von wegen e. e^n. hochweisen Rathes des Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen wird ingefolg desselben unterm 24ten Aprilis 1711 und den 4ten August 1712 erlassenen Uberkömmsten allen und jeden sowohl Reichs-Unterthanen als Fremden das Jagen in hiesigen territorio unter einer namhaften unnachlässiger Strafe von 25 ggl. zu allen Zeiten hierbei abermal allerernstlich verboten, anbei aber den Stadt-Bürgern Jagen auf künftigen Montag hiemit eröffnet und freigestellt. Also bei e. e. Rath erkannt etc.

NB. In Edicto de 4ta Augusti 1712 heisst es: niemals an Sonn- und Feiertagen zu jagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 27ten Augusti 1715 ward den Bauern wiederum zu allen Zeiten bei 25 ggl. Strafe das Jagen verboten.

Den 25ten August 1716 iterum sub poena dupli.

Den 17ten 8bris 1727 allen Reichs-Unterthanen, Förstern und Fremden iterum bei Strafe 25 ggl. zu allen Zeiten.

Den 28ten Mai 1728 iterum den Reichs-Unterthanen bei der nämlichen Strafe.

Den 29ten August 1732 iterum bei Strafe 10 ggl.

vid quoque Jagd-Ordnung vom 6ten Martii 1739.

1714 den 17ten Jänner. Nachdem e e. hochweiser Rath dieses königlichen Stuhles und freier Reichs-Stadt Aachen Zumalen Missfällig verspüren muss, wie dass dessen unterm 3ten Januarii 1696 sodann am 8ten Januarii 1711 heilsamlich erlassenen Schluss- und Verordnungen diametro zuwider und zu derselben unleidentlicher vilipendirung hiesige Nähnadel-Kaufleute immerhin höchst strafbarlich damit anhalten, dass an Platz ihrer Arbeitsleute öfters verordneter Massen mit baarem Gelde zu zahlen, sie denselben mehrentheils schlechte Waaren nicht allein in Zahlung geben, sondern auch ihnen selbige weit über den rechtmässigen Werth anrechnen, also und dergestalt dass, da sie sich unumgänglicher Noth halber alsolche Waaren öfters zu verkaufen gemüssiget sehen, daran einen merklichen Schaden erleiden, ja selbige sogar kaum für die Halbscheid dessen, wofür es ihnen angerechnet, verhandeln und verkaufen können, welches höchstschädliche Unwesen indem zur gänzlichen Unterdrückung des armen gemeinen Mannes abzielet und dardurch demselben dessen Frau und Kindern die unentbehrliche Subsistenz abgestricket wird, e. e. hochweiser Rath aus tragender väterlicher und landes-obrigkeitlicher Vorsorge, um damit der gemeiner Arbeits-Mann erhalten werde, länger zu dulden nicht gemeint, sondern hingegen vielmehr demselben mit allem ernstlichen Nachdruck vorzubeugen und seinen desfalls vormalen heilsamlich erlassenen Verordnungen Kraft zu geben gänzlich entschlossen ist; als wird allen und jeden Nähnadel-Kaufleuten vermittels gegenwärtigen Edicti hiebei ernsthaft verboten, führohin ihre Arbeits-Leute nicht mit einigen Waaren, sondern nur allein mit baarem Gelde zu zahlen auf Poen, dass nach Inhalt der Verordnung vom 8ten Januarii 1711 der Arbeits-Mann solche ihm in Zahlung gegebene Waaren nicht zu zahlen schuldig, und der Kaufmann also derselben, ohne selbige auf den Arbeits-Lohn anrechnen zu können, privirt sein, dabenebens eine namhafte Strafe von 100 ggl eo ipso verwirkt haben sollen, wornach diejenigen, die es betreffen mag, sich zu richten und für Schaden zu hüten haben. Urkund

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aufgedrückten Stadt-Kanzlei-Insiegels und des Secretarii Unterschrift. Also beim versammelten Rath erkannt etc.

NB. 26ta 7bris 1715 idem iterato verordnet.

1715 den 17ten Jänner. Von wegen es. en. hochweisen Raths dieses königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen wird in Kraft des von demselben am 17ten dieses ergangenen Schlusses allen und jeden Reichs-Unterthanen hiebei angedeutet, auch ernstlich geboten, dass Keiner auf einige citation oder Gebot in Partei-Sachen vor Herren Bürgermeistern zu erscheinen haben solle, es sei denn dass das Gebot und citation ihm von einem Bürgermeisters-Diener selbst und in eigener Person angesagt und verkündiget werde, massen dann e. e. Rath alsolche von den Kapitains im Reich oder anderen darzu unfähigen Personen verrichtende citationes und Gebote für null und nichtig hiemit erkläret, und die Unterthanen von deren Parition und Gehorsam nicht allein los und frei sprechen, sondern sogar denselben einzufolgen unter arbiträrer Strafe hiemit verbieten thut. Also im Rath erkannt etc.

Den 10 October. Nachdem e. e. hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhles und heiligen Römischen Reichs freier Stadt Aachen verspüret, zu desto mehrerer Erhaltung und beständiger Observanz der vor wenigen Tagen wegen Haltung der Sonn- und Feier-Tage publicirten Ordnung eine unumgängliche Noth zu sein, dass die Kaufleute die für sie arbeitenden Handwerksleute aufm Freitag abzahlen und denselben ihren Arbeitslohn hergeben, damit also bei nunmehro auf den heiligen Sonn- und Feiertagen abgestellten offentlichen Markt dieselben auf dem am vorigen Tage haltenden Markt sich gleichwohl mit nöthigen Victualien an Gemüss und sonst versehen mögen, und dieselbe durch die von den Kaufleuten allererst aufm Samstag beim späten Abend erstattende Zahlung daran nicht behindert werden; als ist es. en. hochweisen Rathes ernsthafte Meinung, thut ein solches auch den Kaufleuten, welche dieselben auch immer sein mögen, hiebei alles Ernstes anbefehlen, dass sie ihre Arbeits-Leute nicht auf dem Samstag, sondern am Freitag zu zahlen haben sollen. Also im Rath erkannt etc.

1716 den 16ten Junius. Em. En. hochweisen Rath dieses Königlichen Stuhles und heiligen Römischen Reichs freier Stadt Aachen ist zumalen missfällig zu vernehmen vorkommen, gibt es auch leider die augenscheinliche Erfahrung Viel zu Viel, welcher Gestalt durch eine in hiesiger Republik entstandene höchstbeklägliche Zerspaltung der Bürgerschaft und Alienirung der Gemüther es so weit gekommen, dass nicht weniger zur höchsten Scandal der Benachbarten als mithin zum unersetzlichen Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens und daraus zu befahren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stehenden gänzlichen Untergang dieser löblichen Republik einige Raths-Verwandte theils verhölet, theils versteckt ja so gar gegen ihren Dank und Willen aus der Stadt entführet, andere aber mit Geld-Versprechung und auf andere unzulässige in den Rechten verbotene höchst strafbare Weise und Manier corrumpirt, verleitet, und zu dieser oder jener Parthei zu lenken persuadirt werden, welchem Ubel dann e. e. hochweiser Rath sowohl tragenden Obrigkeitlichen Amtes halber als aufliegenden Eide und Pflichten nach bester massen zu remediiren gemeint als hat derselbe zur Stiftung Friedens und Einigkeit in der Gemeinde, Beförderung des gemeinen Nutzens und Abwendung aller sonst zu befahren stehenden unverantwortlichen Inconvenienzen dahin heilsamlich beschlossen und resolvirt, dass wider den- oder diejenigen, so einige Zunft- oder Raths-Glieder entweder mit Geld-Verheissung oder auf einige andere sonst unzulässige Weise bereits wirklich corrumpirt, verleitet, verborgen, verschicket, entführet, oder dergleichen Etwas für's künftige gethan zu haben glaubwürdig überzeuget werden könnte oder könnten, wodurch ein Zunft- oder Raths-Glied von der Zunft Präsentations- oder Raths-Wahle abgehalten worden oder würde, wie weniger nicht gegen diejenigen Zunft- oder Raths-Glieder selbst, welche sich auf solche unzulässige Weise corrumpiren, verleiten, verbergen, verstecken oder entführen lassen, criminaliter verfahren und als Friedbrecher gehalten, angesehen und abgestraft werden sollen; inmassen dann ein hochweiser Rath zu der Sache mehrerem Nachdruck ferner gewollt und verordnet, dass das votum alsolcher verleiteten, verborgenen, versteckten oder entführten sowohl Zunft- als Raths-Glieder pro praesenti gehalten und demjenigen zugeschrieben werden solle, in dessen Faveur selbiges von der Zunft- oder Raths-Wahl abgesehen gewesen zu sein der Gebühr wird docirt werden können; wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden, Verdruss und unausbleibliche gesicherte Strafe zu hüten wissen wird. Urkund p. signaten Aachen p p.

NB. 1732 den 9. Junius ist dieses Edictum bestätiget, nachstehender Zusatz beigefügt mit diesem von Neuem ad curiam affigirt worden.

Ferner hat e. e. hochweiser Rath dem jüngern Edicto beizufügen beschlossen, dass der latitirende Gross-Raths-Verwandter Wilhelm Bleyenhaubt sich annoch heut dato vor Sonnen-Untergang bei seinem Vater, mit vorbehalt seiner freien Wahl einzustellen haben solle unter Poen, dass derselbe allen so activer als passiver Raths-Wahle und Stimmens eo ipso unfähig und dessen ewig verfallen sein solle, gestalten dann auch derjenige so ihn durch sich oder die seinigen directe vel indirect verhelen oder aufhalten würde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ebenfalls aller Rathwahl obgedachter Massen ewig unfähig, darbenebens eine namhafte Strafe von 300 ggl. verwirkt haben wird.

Schliesslich hat e. e. Rath unter eben selbiger Strafe der ewigen Unfähigkeit zum Stimmen und zur Raths-Wahl gewollt, dass ein jeglicher so Zunft- als Raths-Verwandter, es wäre dann Sach, dass durch Gottes Gewalt daran behindert würde, bei der bevorstehenden Zunfts-Präsentation und Raths-Wahl zu erscheinen schuldig und Niemand vor solcher Zeit zur Entgehung alsolcher Comparition sich zu absentiren haben solle; zu welchem Ende ferner gut gefunden und beschlossen, dass die Zünfte zur Präsentations-Wahl ehender und anders nicht zu erscheinen schuldig als wann des Tags vor dem Wahl-Tag darzu convociret sein werden; ausserhalb jedoch die Zünfte, welche ohne einige Hinderung sich in corpore versammeln würden, denen dann pro libito zusammen zu treten unbenommen.

vid. quoque Edictum de 4ta Martii 1781.

Den 30ten October. Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königl. Stuhles und heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Aachen etc. fügen jedermänniglichen hiemit zu wissen, uns ist mit mehreren zu vernehmen vorkommen, was für ein anmassliches Edikt hiesiges wohlehrwürdiges Send-Gericht unterm 14ten laufenden Monats ergehen, und an hiesige Pfarr-Kirche zu St. Foilan affigiren lassen, welches dann in Substantia enthaltet, dass, weilen hierinn unleidentlicher Misbrauch sich hervorgethan, dass unterschiedliche Einwohner dieser Stadt durch unzulässige Unternehmungen und freventliche Attentaten ihre Todten zu Abends- ja später nächtlicher Zeit begraben zu lassen sich unterstünden, vermög der geistlichen Rechten aber solches verboten wäre, ein wohlehrwürdiges Send-Gericht allen dieser Stadt Eingesessenen auch andern sich dahier Aufhaltenden ernstlich ankündigen, mithin scharf unter Arbitrarie-Straf befehlen und warnen thäte, ihre Todten anders nicht als bey hellem Tags-licht, und zu der, um den gewöhnlichen Gottes-dienst zu verrichten, bequemlichen vormittägigen Zeit begraben zu lassen; und wird dabey zugleich hiesigen Alexianer-Brüdern ernstlich und scharf anbefohlen, hinführo zu solcher verbottenen Zeit an keinen Todtenkörper, um selbigen zu begraben, ohne des Send-Gerichts Vorwissen und bey nötigen Fällen ertheilender Urlaub die Hand zu schlagen, oder auch dieserhalb bey der weltlichen Obrigkeit recurs zu nehmen oder zu klagen. — Nun haben wir Bürgermeister, Scheffen und Rath auf beschehene Erkündigung, wie es vor 30, 40, 50 und mehr Jahren der Begräbnissen halber dahier in der Stadt gehalten worden, in glaublichen Erfahr gebracht, dass wenn jemand bey dem Abend begraben zu lassen nöthig, oder gestalten Sachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach gut gefunden worden, deswegen, um nämlich den Todten-Körper begraben zu mögen, kein Geld von dem Send-Gericht genommen, sondern das Geldabfodern ererst zu Zeiten des letztverstorbenen Herrn Pastoris ad S. Petrum Michael Born eingeführet worden sey; auf e^s e^n Raths Überkömst aber vom 28ten Julii 1714 das Geldgeben auch wiederum aufgehöret habe. Weil wir nun der Meinung sind, dass obgedachtes eines wohlehrwürdigen Send-Gerichts Edictum hauptsächlich dahin ziele, und deswegen ohne desselben Special-Urlaub niemand des Abends begraben zu lassen befohlen werden will, damit solcher Urlaub mit etwa 32 Gülden aix gekauft werde; eines Theils aber vermög alter Observanz nach Gelegenheit der Sachen und der Leuten die Todtenkörper — wie zu Lüttich, in Braband und anderwärts geschieht — in dieser Stadt bey dem Abend, ohne solchen Urlaub zu kaufen, begraben worden sind, und anderntheils in den geistlichen Rechten sich nicht finden wird, dass die Erlaubniss, todte Körper begraben zu mögen, mit Geld-Empfahung zu der Herren Send-Scheffen eigenem Profit, verkauft werden möge; so können wir zwar erleiden und zusehen, dass ein jeder von hiesigen Bürgern und Einwöhnern, welcher beschaffener Dingen nach einen Todten des Abends begraben zu lassen vorhabens, solches hiesigem wohlehrwürdigen Send-Gerichte, gestalten über die begrabende Todten, — dafern man will — Notitz halten zu können, bekannt machen, durchaus aber von wohlgemeltem Send-Gericht, um einen todten Körper begraben zu mögen, den Urlaub mit Geld nicht ankaufen solle, mit dem Anhang, dass, wann nach der einem wohlehrwürdigen Send-Gericht wirklich beschehenen Bekanntmachung hiesiger Stadt Alexianer-Brüder den todten Körper zur Erde zu bestatten über Zuversicht sich weigern würden, ein jeder den todten Körper nach Gutbefinden durch weltliche Leute, wie anderwärts geschieht, tragen und begraben lassen könne, urkund aufgedrückten Stadt-Kanzley-Insiegels und unseres Secretarii Unterschrift. So geben etc.

1718 den 31. Jänner. Kein fremdes Bier bei Strafe der Konfiscation in die Stadt zu bringen, nur dass für die Kranken eine halbe Tonne alsdann passiren könne, wenn solches durch den Arzt ordonnirt, und dieser desfalls ein Attestatum gegeben haben wird.

1719 den 29. November. Bey eingerissener Horn-Vieh-Seuche das Aas mit der Haut 7 Fuss tief bey 5 ggl. Strafe entweder selbst, sonst aber durch den Wasenmeister gegen 1 Rl. Lohn p. Stück, zu begraben, und zwar an folgenden den 19ten Xbris e. A. angewiesenen Plätzen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für St. Jacobs-Strass die Pferds-Heide.
Pont-Strass am Bäumgen.
Köllner- und Sandkoul-Strassen die Krone-Gasse.
Marschier-Strass und Wyrichs-Bongard gegen Wyrichs-Pfort und Wind-Mühle über.
Adalbrechts-Strass oben die Pulver-Mühle am grossen Weg.

Auch wurden dem Wasenmeister noch 14 Mark p. Stück ex aerario zugelegt.

NB. vid. Edictum de 7ª Januarii 1757, item de 7ª Xbris 1759.

am 4ten Merz 1732 liess der Rath ein Verhütungs-Mittel wider die unter die Pferde und das Horn-Vieh eingerissene Seuche in öffentlichem Druck bekannt machen.

Den 7ten December. Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath dieses Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen nachdem von unerdenklichen Jahren und ultra saeculum her sich mit der That gezeiget, dass zwischen hiesiger Stadt Löder- und Schuster-Zunft wegen Einkaufung fremden — oder ausser hiesiger Botmässigkeit gelodeten Leders deswegen Irrsale entstanden, dass ringsumher dieser Stadt von den Dörfern und Ortern, allwo des Lodens halber keine Ordnung ist allerhand untüchtiges Leder zur Stadt hineingebracht, sogar von ein- und anderem Schuster damit Vorkauf getrieben und dadurch eines Theils hiesiger Stadt Bürgerschaft so von solchem untüchtigen Leder Schuhe bekommen, betrogen worden, anderen Theils aber die Ruin und Untergang dieser Stadt Loder-Zunft daraus zu befahren gestanden, und derowegen zur Vorkommung des einen sowohl als des anderen Ubels e. e. Rath unterm 19ten Xbris 1577 zum gemeinen Besten die Verordnung gemacht, dass aufm Jahr-Markt so wenig als ausserhalb demselben in der Stadt und Reich Aachen, wie auch in der Herrlichkeit Burtscheid mit fremden gelödeten Leder Markt zu halten, sondern dass die Schuster ausserhalb dieser Stadt, Reich und Gebiet Aachen allenthalben, da es ihnen am besten gelegen, von Bürgern und Unterthanen sowohl als von in- und auswendig gesessener Fremden das Leder Vier Meilen Wegs von der Stadt an Örtern, da des Lodens halber gute Ordnung gehalten wird, gelödet und aufrecht Kaufmanns-Gut auch Kürmeisters Preis ist, für sich selbst oder mit für einen oder anderen ihrer Mitambachts-Brüder — jedoch ohne Vorkauf oder einigen Gewinn — sollen kaufen, auf gewöhnliche Accis alle hier zur Stadt hineinbringen und verarbeiten mögen; solcher Verordnung auch von e. e. Rath a. 1611 den 28ten Aprilis, jedoch — weil Gräfen und Meister der Löder-Zunft dafür gehalten, dass wenn die Schuster über drei Meilen Wegs von dieser Stadt das Leder anhero zur Stadt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einzubringen gemeint, sie selbiges allda persönlich einkaufen müssen — mit der Erklärung inhärirt worden, dass ihnen Schustern freistehen und zugelassen sein solle, auswendig über drei Meilen nicht allein persönlich, sondern auch wegen Gefährlichkeit des Weges durch Schreiben das Leder auf ihre Gefahr zu bestellen und einzukaufen, also jedoch, dass der Kauf des Leders an dem Ort, dahin sie geschrieben, gemacht werde und solches ohne allen Betrug bei Strafe von e. e. Rath zugehe, und alsdann auf Kührmeisters Preis ohne Vorkauf alhier in diese Stadt sollen einbringen und verarbeiten mögen; und dann e. e. Rath seither etlichen Jahren misfällig verspüret, dass solcher aller heilsamer Verordnung gebührend nicht nachgesetzt, sondern allerhand fremdes so Lapp- als Ober-Leder — ohne Aufsicht oder Untersuchung, ob das Leder drei Meilen von dieser Stadt und zwar an Örtern gelödet, wo des Lödens halber gute Ordnung ist oder auch ob das Leder vorhero durch den Schuster persön- oder schriftlich eingekauft sei oder nicht — gleichfalls zum feilen Kauf zur Stadt hinein gebracht und mit vielem untüchtigen Leder die Bürgerschaft mehr als vorhero der machenden Schuhe halber betrogen worden, die Löder-Zunft auch, wie die Erfahrniss leider! es gibt, nun vor etlichen Jahren her sich zum Untergang geneiget also dass wenn dem jetzo annoch bei Zeiten nicht vorgebogen werde, das Publicum oder gemeine Wesen dadurch ehe lang merklich leiden dürfte, das Löder-Ambacht hieselbst gänzlich in Abgang gerathen und also alles Geld so die Bürgerschaft und des Reichs Aachen Eingesessene zur Einkaufung unentbehrlicher Schuhe ausgeben müssen und jährlich sich auf ein gar Grosses ertraget, ausserhalb der Stadt in die Fremde zur Einkaufung allerhand meistens aber untüchtigen Leders hinweg getragen, und nebst dem, dass das Geld aus der Stadt hinweg geht, die Bürgerschaft so von solchem Leder Schuhe bekommt, annoch darzu betrogen wird; dass dahero e. e. Rath nach reifer der Sache Erwägung eines Theiles zur Beförderung des allgemeinen Bestens und Vorkommung vor Augen schwebenden Abgangs und Schadens, anderen Theils aber damit die Schuster darüber dass sie bei hiesigen Löder-Ambachts-Meistern das Leder einzukaufen praecise gezwungen seien, sich zu beschweren keine Ursache haben obangeregten alten heilsamen Verordnungen de a. 1577 und 1611 inhärirend nach jetzigen des gemeinen Wesens Zustand in dieser das regimen politicum betreffenden Sache beschlossen, verordnet und statuirt habe

1. dass ingefolg obangeregter alten heilsamen Verordnung die Schuster über drei Meilen Weges von dieser Stadt ab an Örtern da des Lödens halber gute Ordnung gehalten wird so Lapp- als gelödetes Oberleder so aufrecht Kaufmannsgut ist, entweder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

persönlich sollen einkaufen oder auch wegen Gefährlichkeit des Weges durch Schreiben — also jedoch dass der Kauf an dem Ort, dahin sie geschrieben, gemacht werde — auf ihre Gefahr für sich selbst oder auch mit für einen ihrer Ambachts-Brüder jedoch ohne Vorkauf oder einigen Gewinn sollen bestellen, Zu dieser Stadt hinein bringen und hieselbst verarbeiten mögen, damit aber

zweitens ein ehrbarer Rath gesichert sei, dass das Lapp- und gelödetes Ober-Leder über 3 Meilen Wegs von dieser Stadt an Örtern da des Lödens halber gute Ordnung gehalten wird, eingekauft sei und also die Bürgerschaft an den Schuhen mit untüchtigem Leder nicht betrogen werde, so wird hiemit verordnet, dass kein Lapp- oder gelödetes Oberleder, welches ein Schuster entweder persönlich oder durch Schreiben über gedachte drei Meilen Weges von dieser Stadt eingekauft, zu dieser Stadt hineingelassen werden solle, es werde dann durch einen glaubwürdigen Schein oder attestatum des Orts Obrigkeit bescheiniget, wo das Leder gelödet worden; in welchem Schein oder attestato, so an der Pfort, ehe und bevor das Leder eingebracht wird, zu zeigen und abzugeben ist, folgende drei Puncten erfindlich sein müssen, nämlich 1mo wo das Leder gelödet ist, secundo die Quantität des Leders und tertio, welcher Schuster selbiges persönlich oder durch Schreiben eingekauft habe, und zwar mit dem Anhang,

drittens, Wenn ein oder ander von obangeregten drei Puncten an dem attestato ermangelen oder sonst das attestatum verdächtig vorkommen wird, das Leder nicht zur Stadt hinein gelassen, sondern so lang bis ein glaubwürdiges obrigkeitliches attestatum — worin obgesetzte drei Puncten zu finden — vorgebracht wird, von dieser Stadt ab- und hinweg gewiesen werden solle; dafern aber

Viertens jemand einiges Lapp- oder eingelödetes Ober-Leder ohne obangeregten Schein oder attestatum an der Stadt-Pfort vorzuzeigen heim- und verbürglich oder auch öffentlich mit böser Treue in die Stadt zu bringen sich unterstehen und darüber betreten werden soll, solches Leder wird denen, welche die Leder-Accis angepfachtet, für eine und die andere Halbscheid dieser Stadt Armen-Haus anerfallen sein. Wann nun

Fünftens ein Schuster für sich selbst oder mit für einen oder anderen seines Ambachts Mitbruder — jedoch ohne Vorkauf oder einigen Gewinn — über drei Meilen Wegs von dieser Stadt einiges Leder entweder persönlich oder durch Schreiben angekauft und bei dessen Hineinbringung an der Stadt Pforte obvermeldetes attestatum zeiget, soll der Fuhrmann oder wer sonst das Leder geladen, falls das attestatum richtig befunden wird, selbiges dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pforten-Schreiber hinterlassen und dann von der Pforte geraden Wegs mit dem Leder ohne irgendwo anzufahren, oder etwas abzuladen, zu der Stadt-Waage sich begeben, daselbst von den angeordneten Kührmeistern das Leder examiniren lassen, und, da selbiges nach Kührmeisters-Preis gelödet zu sein befunden wird, von jedem Pfund so Lapp- als Kuh- und Rinder-Leder zwey Mark Accis bezahlen, alles mit dieser Warnung, dass, wer zur Verschlagung der Accis mit böser Treue solchem zuwieder gehandelt zu haben gefunden werde, das Leder den Accis-Pfächtern für eine- und hiesiger Stadt Armen-Haus für die andere Halbscheid anerfallen seyn solle. Als viel aber

Sechstens das recht englisch-Clochester und ander aufrecht englisch zu der Schuhe Ober-Leder gelödetes Kalbleder betrift, weil selbiges in dieser Stadt so wenig, als über drey Meilen Wegs davon, oder sonst in hiesigen Landen also, wie in England, nicht gelödet werden kann, und eine aufrechte gute Waar ist, womit die Bürgerschaft an den Schuhen nicht betrogen wird; da verordnet e. e. Rath zu der allingen Bürgerschaft Besten hiemit, dass zur Favorisirung solcher guter Waar, welche dahier oder auch in den benachbarten Landen also nicht praepariret werden kann, dass gedachtes aufrichtiges englisch Clochester, und all ander aufrecht englisches Ober-Leder von aller Accis frey in diese Stadt solle gebracht und verarbeitet werden mögen, jedoch der Fuhrmann, welcher seinem Angeben nach Clochester oder ander aufrecht englisch-Kalb-Ober-Leder geladen, bey dem Pforten-Schreiber, dass er dergleichen Leder zur Stadt hineinbringen wolle, sich angeben oder erklären, und sofort von der Stadt-Pfort geraden Wegs, ohne irgendwo anzufahren, oder etwas abzuladen, nach der Stadt-Waage fahren, und daselbst von den angeordneten Kührmeistern ob es aufrichtiges Clochester oder ander aufrecht englisch Kalb-Leder sey, examiniren lassen solle, mit dem Anhang und Warnung, dass dasjenige Leder, so entweder nicht von der Stadt-Pfort gerades Wegs zur Stadt-Waage geführet, oder was zwischen Wegs abgeladen, oder auch zur Verschlagung der Stadt-Accis für englisch Leder fälschlich angegeben zu seyn sich befinden wird, den Accis-Pfächtern für eine- und obgedachtem Armenhaus für die andere Halbscheid unnachlässlich erfallen seyn solle; als viel aber das im Waag-Tarif specificirtes und der Accis bisher unterworfen gewesenes Art von Leder betrifft, soll es dabey wie zuvor verbleiben; nach welcher Satz- und Verordnung von heute dato an, dass selbige durch öffentliche Affixion pupliciret worden, ein jeder sich zu richten hat. Also beschlossen etc.

1720 den 23ten Jänner. Zufolg Edicti vom Jahr 1638

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und der Raths-Überkömst vom 4ten Junius 1715 kein Roggen- noch Waizen- oder Weisbrod, es sey für Handwerks-Volk, oder gar für Studenten — nur das gebettelte ausgenommen — bey Straf der Konfiscation einzubringen, welches auch von Fleisch und Bier zu verstehen wäre.

NB. in Edicto de 6ta 9bris 1750 idem wegen des Brods.

Den 31ten August. sich des Abschlagens und Wegnehmens der Äpfel, Bieren und sonst bey 3 ggl. Strafe zu enthalten.

NB. vi Edicti de 21a Augusti 1739 bei 2 ggl. Strafe kein Obst abzuwerfen und hinzunehmen.

in Edicto de 16ta Julii 1746 bey einer Geld-Busse von 3 ggl. und für die Unvermögenden bey Leibes-Strafe.

in Edicto de 30a Augusti 1748 die Obst- Gemüss- und Feld-Früchten-Dieberey unter vorherigen Strafen verboten, und erlaubt, mit Hagel auf den Thäter zu schiessen; auch sollen die Eltern für ihre Kinder haften.

in Edictis de 25a Augusti 1752 et 31a Maji 1754 inhaesive verordnet, auch in letzterm für Blumen- Baum- und Garten-Dieberey vid. quoque Edictum de 18a Aprilis 1760.

Den 23ten November. Verordnet, keine Früchten ausser dem Reich bey 3 ggl. Strafe mahlen zu lassen.

NB. Idem in Edictis de 6ta Julii 1723, 24ta Maji 1729, 20a Maji 1749 et 7a Aprilis 1753.

Pro Memoria. am 19ten Hornung dieses Jahres ward auch das Sänften-Tragen zum erstenmal, und zwar dem Peter von Welser auf 10 Jahr gegen 50 Rthlr jährlich zum Behuf des Armen-Hauses anticipando zahlbar verpachtet; weil aber derselbe nur ein Jahr seine Schuldigkeit abgeführet hatte, so wurde eine neue Verpachtung auf 8 Jahr gegen Mehrbietung am 2ten September 1721 publicirt, und verblieb solche dem N. Driessen für 71 Rthlr; da aber auch dieses nicht gehen wollte, so schlug Jakob Chorus dieselbe a. 1722 für 31 Rthlr auf 6 Jahr unter der Bedingniss, mit den 3 ersten Jahren abstehen zu mögen an sich, und ward alsdann das Reglement wegen der Bezahlung aus dem Beamten Schluss vom 20ten Hornung 1720 vorgelesen. Am 11. May 1729 übernahm N. Barthi diese Pachtung auf ein Jahr um 50 Rthr, und verband sich, genugsame Sänften und Träger in gleichförmiger Montour anzuschaffen, vier derselben Träger sollten mit zween Sänften vom 15. May die Cur-Zeit hindurch von 5 Uhren Morgens bis 9 Uhr Abends beym Brunnen zur Bedienung der Cur-Gäste beständig gehalten werden, diese sich des Saufens und Taback-rauchens mässigen, und von der ersten Stunde mehr nicht als einen Schilling Species, von der andern einen Aachner-Schilling und so weiter zufolg Taxe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fodern, dieses Geld ihrem Patron einliefern, und niemand ein Trinkgeld abfragen.

1721 den 25. April ward das Sperr an den dreyen Köllner-Pont- und Marschier Thoren eingeführet zur Sommers-Zeit bis 11 und im Winter bis 8 Uhr Abends zum Behuf des Armen-Hauses, und sollte die Person zu Fuss 2 Mark, zu Pferde 4 Mark, ein 4räderiges Gefähr 16 Mark, und ein 2-räderiges ohne Unterschied 8 Mark bezahlen, auch ausser solcher Zeit für eine ansehnliche Person das Thor um 6 Aachener Gülden geöffnet werden.

NB. Dieses Sperr ward zwar am 1ten Hornung 1724 aufgehoben, allein es muss solches doch noch auf einigerlei Weise beibehalten worden sein, weil es der Rath am 23ten September 1740 nochmals vernichtete.

vid. über dessen Wiedereinführung Edicta de 5ta 9bris 1756 et 25ta Januarii 1763.

Den 5ten December. Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen thuen kund und fügen hiemit Jedermänniglichen zu wissen: Nachdem bei den Ausrüfen eine Zeit hero eine grosse Unordnung daraus verspüret worden, dass diejenigen, welche dabei Mobilia einkaufen, selbige zur gebührender Zeit nicht bezahlen, der Ausrufer und der Ausrufs-Schreiber aber — als welche für die Pfenningen stehen und auch auf die gebührende Zeit ohne einige Exception die Zahlung verfügen müssen — diesen und jenen Ankäufer um 6, 10, 12 mehr auch weniger Gülden mit Rechtsmitteln oder Process und schweren Kosten nicht ansprechen können, sie Ausrufer und Ausrufs-Schreiber gleichwohl auf seine Zeit zu zahlen angehalten werden; massen dieselben bis hierzu über 3600 Gülden aus dem Ihrigen vorgeschossen zu haben anweisen können, ohne von den Ankäufern aus Mangel parater Execution ihr Geld wiederbekommen zu können dergestalt dass falls dieserthalb nicht versehen würde, sie Ausrufer und Ausrufs-Schreiber entweder ruinirt oder ihr Amt zu quittiren genöthiget würden und dann solche Unordnung zu dieser Stadt gesammter Bürgerschaft merklichen Präjudiz gereichet, bei dergleichen öffentlichem Verkauf auch und Nicht-Haltung des gewöhnlichen Zahlungs-Termines vermöge der Rechte parata executio sich gebühret; dass dahero nach reifer der Sache Erwägung überkommen und beschlossen worden, wann Jemand bei dem Ausrufe Etwas einkaufet, innerhalb acht oder zum allerlängsten neun Wochen nach Dato des Ausrufes das schuldige Geld nicht bezahlen wird, dass alsdann auf Anstehen des Ausrufers oder Ausruf-Schreibers von zeitlich regierenden Herren Bürgermeistern ohne desfalls Process zu führen eben wie in einer abgeurtheilten Sache alsbald gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Säumigen das Gras-Gebot geschehen und, wann dem nicht pariret wird, zur Gewinnung der Zeit mit Vorbeigehung der gewöhnlichen Bänn die captura erkannt sein, dieses Mittel auch zur Beitreibung des anitzo sich befindenden Rückstandes, falls die Säumigen innerhalb 3 Wochen a dato dieses in der Güte nicht bezahlen gebraucht werden, der Ausrufer und Ausrufs-Schreiber aber mit allen Kosten verschonet bleiben, sondern selbige zur Last des Säumigen gesucht werden sollen, wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkund etc.

NB. Den 17ten August 1716 errichtete der Rath eine Ordnung des Ausrufs-Schreibers und Schätzers folgenden Inhalts:

Nachdem bei den in hiesigem Königlichen Stuhl und Kaiserlichen freien Reichsstadt Aachen gehaltenen Ausruf oder öffentlichen Verkaufungen gereider Güter etwa Unordnung verspüret worden, so hat e. e Rath zu des Ausrufs-Schreibers und Schätzers oder Ausrufers sowohl als sonsten Jedermanns Wissenschaft und Nachricht folgende Ordnung ausgehen lassen und zwar:

Erstlich gleichwie die öffentlich vornehmende Verkaufung und dazu bestimmter Tag vermittels von regierenden Bürgermeistern anbefohlener Läutung der Schelle von Alters durch die Stadt per proclama oder Ausruf jedermänniglich bekannt gemacht worden, also solle es darbei sein Verbleib haben.

Zweitens wann auf dem bestimmten Tag der öffentliche Verkauf vorgenommen wird, solle e^s e^n Raths Schätzer oder Ausrufer jedes Stück so zum Verkauf auf den Tisch gebracht wird, seinem besten Verstand nach ohne Betrug eid- und pflichtmässig, was er selbiges werth zu sein erachtet, getreulich schätzen und auf solche aestimation zum öffentlichen Verkauf und Verhöhung vorstellen, gestalten dem Meistbietenden nach ein- zwei- dreimaliger öffentlicher Anfrag: ob Niemand sei, wer ein Mehreres geben wolle, dem alten Brauch gemäss zu addiciren und zuzuschlagen, es solle aber

Drittens der Ausrufs-Schreiber hierüber, was, um wie hoch, und wem jedes Stück verkauft wird, richtiges Buch halten; so viel nun

viertens die Creditirung der verkaufenden Güter betrifft, gleichwie Ausrufs-Schreiber und Schätzer den davonkommenden Nutzen zu geraden Halbscheid geniessen, und von Alters sie beide für Banquerotten — wann nämlich sie Jemand, von welchem hernächst Nichts zu bekommen ist, dieses oder Jenes verkauftes Stück ohne baares Geld verabfolgen lassen — gestanden haben, also sollen sie führohin auch und zwar ein jeder zur Halbscheid dafür stehen, wann sie Jemand Etwas creditiren, von welchem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hernächst, da die Zahlungs-Zeit herzunahet, Nichts zu bekommen ist, derwegen sie beide sich jedesmal auch hierüber, ob einem Käufer das angekaufte Gut ohne baares Geld zu verabfolgen sei oder nicht, zu vereinigen und der eine ohne des Anderen Bewilligung Nichts verabfolgen lassen solle: da aber der Ausrufs-Schreiber als Empfänger der Ausrufs-Pfenninge über die hierunten ausgedrückte Zahl-Zeit jemand borgen und derselbe hernächst insolvent gefunden würde. soll der Schätzer dafür nicht mehr zu stehen haben. Gleichwie nun

Fünftens das Ungeld von Alters ad 5 pro cento gewesen, darob regierende Herren Bürgermeister eines —, der Ausrufs-Schreiber und Schätzer aber die übrigen vier, ein jeder zur Halbscheid, sodan ein jeder von ihnen Schätzer und Ausrufs-Schreiber vier Gülden aix für Kostgeld täglich genossen haben, also solle es führohin auch dabei verbleiben. ohne dass sie Schätzer und Ausrufs-Schreiber ferner einen Schnupftuch oder eine der verkaufenden Servietten oder sonst Etwas Anderes zu prätendiren befugt, oder auch ausser und neben obgedachten vier Gülden täglich einiges Bier — so demjenigen, welcher seine Effecten verkaufen lässt, zu geben oder nicht zu geben freigelassen wird — fordern mögen, gegen obgedachtes pro cento und täglich 4 Gülden Kostgeld aber er Ausrufs-Schreiber gleich nach dem Verkauf demjenigen, dessen Güter verkauft werden, wie auch regierenden Herren Bürgermeistern einen Extract seines Buches oder pertinente Specification, wie hoch jedes Stück verkauft worden, einmal unentgeltlich mittheilen, und wann Jemand zum andermal solchen Extract fordern würde, solchen sich bezahlen lassen solle. Da

Sechstens es von Alters also observiret worden, dass nach Umgang der ersten sechs Wochen a dato des Verkaufes die Käufer um Bezahlung der eingekauften gereiden Güter angemahnt werden, und inner der zweiten sechs Wochen so lang selbige gelaufen haben, bezahlen mögen also dass der Aufrufs-Schreiber als Kassirer den völligen Import der Geldes vor Verlauf dreier Monaten gehörigen Ortes nicht hat auszahlen können, durch solche langwierige Anbehaltung der Gelder aber es geschehen kann, dass der Ausrufs-Schreiber von zwei, drei oder mehr Ausrufen weit mehrere Pfennige als seine gestellte Caution sich ertraget, in Händen bekommen, und daher die Bürger, deren Güter verkauft werden, auf allen Fall an seine des Ausrufs-Schreibers Caution sich nicht würden erholen können, so sollen die Ankäufer nach Verlauf der ersten sechs Wochen inskünftig mehr nicht dann drei Wochen und also in Allem a dato des Ausrufes nur allein neun Wochen zur Zahlung der angekauften Güter haben mit dem Anhang, dass wer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Verlauf der ersten sechs Wochen auf die erste von dem Ausrufs-Schreiber oder Schätzer beschehene Ermahnung nicht zahlet, derselbe nach gemelten Ausrufs-Schreibers oder Schätzers Verlangen ohne die geringste Rechtfertigung mit der allerfertigsten Execution, welche e. e. Rath ihm dem Ausrufs-Schreiber und Schätzer verschaffen wird — also gleich zur Zahlung angestrenget werden, dem Ankäufer auch durch die öffentliche Ankaufung und Verabfolgung der angekauften Waar kein Fides de pretio gehalten noch vor würklich beschehener Zahlung das Eigenthum des angekauften Stückes erlangen solle, ohne ferner dass ein Ankäufer von der Zahlung sich damit solle entschlagen mögen, dass er entweder an denjenigen, dessen Güter verkauft worden oder an den Ausrufs-Schreiber einige Forderung habe, und solches gegen einander compensiren wolle, sondern es solle jeder Ankäufer vor Verlauf der 9 Wochen bei Strafe der fertigen Execution sein schuldiges Quantum zeitlich abführen und bei solchem öffentlichen Verkauf einige Compensation ganz und gar nicht admittirt noch angenommen werden. Wogegen

Siebentens der Ausrufs-Schreiber als Empfänger der Pfenningen das alleinige Import oder quantum des Ausrufes alsbald nach Verlauf der 9 Wochen a dato des Ausrufes oder 3 Tage darnach unbefangen gehörigen Ortes baar und wirklich zu erlegen und auszuzahlen schuldig sein — bei Entstehung dessen aber seine geleistete Caution zur Stund dafür angegriffen und durch die allerfertigste Execution zur Zahlung angestrenget werden solle. Es solle auch

Achtens dem Aufrufs-Schreiber sowohl als dem Setzer auf einiges zum Verkauf ausstellendes Gut zu bieten oder selbiges an sich zu kaufen nicht zugelassen sein.

über welche vorbeschriebene Ordnung dann Schätzer sowohl als Ausrufs-Schreiber auf der Kanzlei nebst ihrem sonst geleisteten Eid zugleich mitbeeidiget, auch dieses zu jedermänniglichen Nachricht edictaliter angehangen werden solle. Sig. Aachen den etc.

NB. Durch ein am 29ten November 1736 in Sachen der Krämerzunft wider Schätzer und Ausrufs-Schreiber beim Rath gesprochenes Urtheil ward zu Recht erkannt:

Dass Beklagte, ausgenommen in Distractions- und freiwilligen Ausspanns-Fällen auf anderen öffentlichen Ausrüfen sich des Verkaufens en detail oder Ehlenweise aller sowohl von hiesiger Stadt Krämer etwa zugebracht werden wollenden als anderen neuen Krämer-Waaren unter willkührlicher Strafe gänzlich zu enthalten auch sich wegen des in actis bestrittenen Aufbietens oder Licitirens, sofort Con- und substituirens der desfalls zu publicirenden stehenden neuen Verordnung gemäss zu betragen haben sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Additional- oder fernere Conditiones zu dem a. 1716 wegen des Aufrufs-Schreibers und Schätzers gemachten Reglements. Diese neuen und ferneren conditiones sind durch e. e. Rath den 10 [1]) Mai 1737 approbirt, wie folgt: Es wird nach reifer der Sachen Uberlegung und besonders zu Verbietung aller der Krämer-Zunft und der Bürgerschaft durch Einbringung und öffentlichen Verkauf der verlegenen und untüchtigen Waaren zuwachsenden Schadens hiemit verordnet, dass ausser den Distractionen oder freiwilligen Ausspann eines Kaufmannes oder Krämers der Ausrufs-Schreiber Winandi und Schätzer Franck keine neuen Waaren en detail oder mit Ehlen, halben Ehlen oder sonst auf öffentlichen Ausrufen verkaufen mögen. Wie nicht weniger wird

pro 2do gedachtem Ausrufs-Schreiber oder Schätzer hiemit nachdrücklich befohlen, sich der unterm 17ten August 1716 ergangenen Verordnung in Allem und besonders in hoc puncto zu conformiren, dass nämlich dieselben weder durch sich selbst oder andere auf die zum Verkauf ausstellende Waaren bieten oder licitiren, noch allsolche zum Verkauf ausstellende Waaren erhandeln oder erkaufen sollen.

Drittens soll dem Ausrufs-Schreiber noch dem Schätzer nicht erlaubt sein ohne ausdrückliche Permission regierender hhrn Bürgermeister bei etwa vorfallender Unpässlichkeit einen anderen Unbeeidigten an ihrer Stelle bei den Ausrufen zu substituiren. Damit aber

Viertens ein oder anderer Krämer, welcher sich mit verlegenen Waaren überladen finden durfte, inskünftig geholfen, zugleich aber den auswendigen Krämern aller Unterschleif auf einmal abgeschnitten werde, soll den wohlstehenden Krämern freigestellet sein, ihre überflüssigen oder verlegenen Winkel-Waaren entweder an ihren eigenen Häusern durch den Schätzer oder Ausrufs-Schreiber oder aber nach vorheriger Erlaubniss von hhn Bürgermeistern oder den Gräfen der Krämer-Zunft, und dabei übergebener ordentlichen Specification der zum Verkauf ausstellenden Waaren solche specificirte Waaren auf öffentlichen Ausrufen verkaufen zu lassen. Die Bedürftigen oder Nothleidenden aber hätten sich mit ihren Waaren bei den Gräfen anzumelden, welche alsdann nicht ermangelen sollen, ihnen Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie aus der Noth geholfen werden können.

Dann sagt auch noch der Raths-Schluss vom 1ten März 1748, dass der Schreiber über die von den Ausrüfen herkommende Gelder keine freie Disposition noch Gebrauch haben, sondern dieselben eincassiren

---

[1]) *Ziffer undeutlich.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und bis zur Auszahlung zu ungebraucht bei ihm in einer besonderen Kasse aufbewahrt, diese Clausel auch in dessen Reglement zugesetzt werden solle.

pro memoria. Die Admodiations-Bedingnisse des von Aachen nach Mastricht abgehenden Post-Wagens sind vom 8ten März 1721, 16 Junius 1722 und 1722 den 26 November ward die Ordnung der bürgerlichen Wacht gemacht.

NB. Den 20ten 9bris 1730 und den 26ten 8bris 1742 ist selbige erneuert worden, desgleichen am 6ten Hornung 1756.

vid. quoque Edicta de 31a 8bris und 16ta 9bris 1759.

1723 den 16ten October verordnet, keine Räder noch Karren bei 20 ggl Strafe ausser der Stadt und dem Reich machen und einbringen zu lassen.

1724 den 1ten Hornung. Den Stadt-Soldaten an Winkel-Waaren, Bier und Brandewein auf ihre Löhnung nicht zu borgen, mit dem Zusatz, dass dem Borgenden an der Neumannskammer Nichts ausbezahlt werden soll.

NB vid. quoque Edictum de 10a Xbris 1760.

1725 den 20ten Julius. Kein fertiges geschlagenes Kupferwerk — nur den Jahrmarkt von 14 Tagen um Frohnleichnam ausgenommen — bei Strafe der Confiscation in die Stadt zu bringen.

Den 23ten November soll ein Jeder die wirklich bei ihm einlogirten auch künftig in seinem Hause übernachtenden Fremde, Freunde, Bekannten und Bluts-Verwandten täglich des Abends mit Specificirung der Namen, Profession und des Orts, wo sie hergekommen, auf einem Zettel an der Hauptwache bei 6 gg Strafe angeben.

NB. vid. quoque Edictum de 13a Augusti 1756 art. 4.

1727 den 21ten Hornung. Dass die Nähnadel-Fabrikanten zufolge Raths-Verordnung vom 8ten Jänner 1711 und Edict vom 26ten September 1715 keinen Drath zur Verfertigung einiger über num. 1 und 2 herausgehenden Sortimenten den ausser Reich wohnenden Rauhwirkern ausgeben sollen.

NB. vid. Edicta de 15a Januarii et 24ta 8bris 1755.

Jülich-Aachenscher Neben-Vertrag de 10a Aprilis 1777 § 23.

1728 den 27ten April. Nachdem e. e. hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhles und freier Reichs-Stadt Aachen misfällig vernommen, und auf beschehener Untersuchung in der That wahr zu sein befunden, dass etliche Leute in dieser Stadt nicht allein das Lombards-Recht so dem hohen Herrn allein zusteht, exerciren und auf die ihnen zu bringenden Pfänder Geld herleihen, sondern auch bei Annehmung der Pfänder solcher unchristlicher Wucher getrieben worden, dass von einem $^2/_3$ Stück oder 36 Mark aix

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kapital wochentlich eine Mark und also inner 52 Wochen oder in einem Jahre eine weit grössere Summe als das Kapital selbst ist, an Pension genommen worden, solcher unmenschlicher Wucher aber — wodurch das arm- nothdürftig- gemeine unvorsichtige Volk mehr, dann fast Jemand ausrechnen kann, beschweret, jämmerlich verdorben und zu vielen bösen Thaten veranlasset wird, in den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen höchstens verboten ist, und dahero e. e. Rath obrigkeitlichen Amtes halber solches Unwesen nicht zusehen kann, so wird durch gegenwärtiges Edictum Jedermänniglichen verboten, durch Exercirung des Lombards-Rechtes auf Pfänder einiges Geld Jemanden gegen Interessen vorzuschiessen unter Straf, dass wann Jemand hiergegen handeln und auf ihm zuzubringende Pfänder einiges Geld gegen Interesse vorzuschiessen sich unterstehen wird, derselbe das vorgeschossene Geld von den armen bedürftigen Menschen nicht allein nicht wieder repetiren oder zurückfordern können, sondern auch das angenommene Pfand oder Pfänder unentgeldlich zu restituiren angehalten werden und annebenst wegen exercirten Lombards-Rechtes eine unausbleibliche Strafe von 10 ggl toties quoties eo ipso verwirkt haben solle, wovon der Anbringer die Halbscheid geniessen solle. Gleichwie aber vermög gemeiner Kaiserlichen Rechten und der Reichs-Constitutionen einem Jeden gegen Interesse von fünf vom Hundert Geld zu creditiren zugelassen, also bleibt einem Jeden unbenommen, gegen Empfang eines Recognitions-Scheines oder auch dasonder auf bloses Versprechen, das Geld mit dem Interesse ad 5 pro cento wieder zu geben, sein Geld jedoch ohne Annehmung einiger Pfänder zu creditiren mit dem Anhang, dafern Jemand auch ohne Pfänder anzunehmen, entweder auf einen Recognitions-Schein oder dasonder einiges Geld gegen grösseres Interesse als fünf vom hundert vorgeschossen zu haben gefunden wird, derselbe nach Anlass der Reichs-Constitutionen vom Jahr 1500 und 1548 titulo: „von wucherlichen Contracten“ bestraft werden solle, wonach ein Jeder sich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Aachen den etc.

Den 25ten Junius. Die Zigeuner-Rotten und andere herrenlose Gesellen-Banden niederzuschiessen, denen so ertappt werden, ohne sich zu widersetzen, zum höchsten eine halbe Stunde Zeit zu vergönnen, um Gott den Allmächtigen, ob sie wollen, knieend um Verzeihung ihrer Sünden zu bitten, und sich zum Tode vorzubereiten.

Den 30ten August. Die Ubersteigung der Stadt-Mauern um Waaren heimlich hineinzubringen dergestalt verboten, dass auf den Fliehenden bei Ertappungs-Fall Feuer gegeben und um dessen Erschiessung Nichts zu thuen sein solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

NB. vid. beide Waag-Ordnungen de 26a Feb. 1745 art. 31 et 3a Martii 1780 art. 23.

Item Edicta de 30a Jan. 1745 art. 6, 15a Aprilis 1757 et 21a Feb. 1763.

1730 den 28ten April. Nachdem e. e. hochweiser Rath höchst misfällig vernommen als wann einige so Kloster- als andere Geistliche dieser Stadt, in specie das Kreuz-Brüder-Kloster Wein, Bier und Oel mit Massen, sodann Fleisch, Käse, Salz, Seife und Toback mit Gewicht, Holz Fussweise und andere dergleichen Waaren en gros particulären Bürgern überlassen und verkaufen, auch sogar damit zum höchsten Nachtheil und Schaden hiesiger gemeinen Bürgerschaft und Präjudiz des aerarii publici Handel treiben thäten, als wird vermittelst gegenwärtigen Edicti allen und jeden Bürgern, Einwöhnern und Unterthanen, welche dergleichen Waaren von denselben gekauft, ernsthaft anbefohlen, ein solches den Herren Bürgermeistern gleich zu hinterbringen, mit dem ausdrücklichen Anhang, dass wofern dieselben solches verhöhlen und nicht hinterbringen, und aber hernächst dessen überzeugt würden, eo ipso aller bürgerlichen Freiheiten, Privilegien, Bürger- Zunft- und Handwerks-Gerechtigkeit auch Raths-Wahl — wovon dieselben als unfähige Glieder zu allen Zeiten auszuschliessen — frustrirt sein und verbleiben sollen. Urkund Stadt-Kanzlei-Insiegels und Secretarii Unterschrift.

NB. vom Wein-Schenken der Klöster vid. Wein-Ordnung de 15ta 8bris 1743 art. 6, erneuerte Wein-Ordnung de 11a 8bris 1748, art. 6 et 7 und 3a 9bris 1758 art. 5, 6 et 7.

Pro memoria. Das Reglement des vorhin von Aachen nach Köln abgegangenen Post-Wagens ist vom 26ten 8bris 1730.

1732 den 29ten December. Allen Stadt-Offizieren und Bürgern bei Verlust ihrer Stellen, fort respect. der Bürgerschaft und Zunft-Gerechtigkeit auch anderer Strafe aufgegeben, sich der fremden Werbungen weder selbst noch durch Soldaten oder andere Leute anzunehmen.

NB. Idem in Edictis de 1a Xbris 1735, 16ta Febr 1742, et 17a 7bris 1744 weder auch einiger Gewehr von den Deserteurs einzukaufen. Edicta de 17a 7bris 1744 et 13a 8bris 1746. vid. quoque Edictum de 3a Febr. 1761.

1734 den 23ten Merz. Die auf den Wällen, Graben und anderen gemeinen Plätzen gepflanzten jungen Bäume nicht abzuhauen, noch zu zerbrechen, auch keine Decksteine abzuwerfen, eines wie das andere bei 25 ggl. Strafe.

NB. wegen Abwerfung der Decksteine vid. citata ad 8vam Augusti 1698 et praecipue Edictum de 30a Xbris 1756.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Abhauung der jungen Bäume iterum verboten in Edictis de 20a Januarii 1745 et 20a Januarii 1756 art. 28.

Den 3ten September. Des hohen Stadtrathes Reglement für den Kassirer des Bergs der Barmherzigkeit.

1. hatte derselbe vor seiner Auf- und Annahme zu dem Kassirer-Dienst realem cautionem zu stellen, wenigstens für eine Summe von 1000 Rthlr.

2. Soll derselbe unter wirklich ausschwörendem Eid geloben und versichern, dass er weder durch sich noch die Seinigen directe oder indirecte oder auf einige Weise, wie es auch ersinnlich sein mag, keine in den Berg versetzt gewesene und zum öffentlichen Verkauf gebrachte Sachen an sich bringen oder kaufen, noch auch für Andere darauf bieten solle noch möge;

3. Unter selbigem Eid verangeloben, dass, wann einige Pretiosa oder kostbare Sachen, sie seien Mobilien von Silber, Gold, Edelgestein, oder dergleichen, versetzt und nicht auf behörige Zeit eingelöset, dahero verkauft werden müssten, er, Kassirer, wenigstens 8 oder 14 Täge vor dem Verkauf allsolche durch Werks-Verständige, als Goldschmiede, Joualiers und sonstige Personen examiniren und taxiren, und falls diese das taxatum quantum dafür offerirten, solche alsdann darunter nicht bei der Auction verkaufen lassen sollen; und damit auch

4. Jedermänniglich Wissenschaft haben möge, dass unter anderen Sachen auch dergleichen in art. 3 vermeldete Kostbarkeiten zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, so solle der Kassirer gehalten sein, wenigstens 8 Tage vor der Auction diese auf eine aparte Liste zu verzeichnen und solche den regierenden hhrn Bürgermeistern einzuhändigen, dann von denselben zu fragen oder auch selbst Vorschlag und Anweisung zu thuen, wie und von wem diese Sachen zu mehreren Nutzen der Eigenthümer taxirt und verkauft werden können.

5. Der Kassirer soll alle Quartal, das ist: von 3 zu 3 Monaten einen vollständigen statum des Bergs allhier auf'm Rathhause zu Händen regierender hhn Bürgermeister überreichen und dabei coram deputatis super reliquis behörige Anweisung thun, ferner

6. unter seinem geleisteten Eid verangeloben, dass er niemalen über den anderen tag mehr dann tausend thaler in seiner des Bergs privater Kasse behalten werde, sondern

7. was sich über gemelte Summe der 1000 Rthaler in seinem Empfang befinden würde, solche Pfenningen soll er unverzüglich dem zeitlichen hn Rentmeister auf'm Rathhause zu der des Bergs selbst stellender Hauptkasse überreichen, und am Platz eines Scheins seine darüber haltende Verzeichniss mit der so von zeitlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt-Rentmeistern über sothanen Empfang und Ausgab dieser Haupt-Kasse geführet und darab jeder Zeit ein originale in ipsa cassa aufbehalten werden soll, jedesmal collationiren und zu seiner Notiz bei sich behalten.

8. Würde der Kassirer aber über gemelte Summe der 1000 Rthlr oder sonst auch wann er weniger, als diese sich erträgt, in Händen hätte, einige Gelder zu Behuf des Bergs nöthig haben, kann und mag er solche jedesmal auf Art und Weise wie in art. 6 et 7 gesinnen und abholen.

9. Es versteht sich von selbst, dass der Kassirer auf keine erdenkliche Weise einige dem Berg zugehörige Gelder zu seinem privaten Gebrauch herausnehmen oder einige Gelder umwechseln, andere species substituiren, weder auch die Münz-Sorten in höherem oder niederen Preise als dieselben auf hiesiger Neumanns-Kammer gelten, empfangen und ausgeben, und also seine Hände, Ehre, Reputation und Gewissen damit beschmutzen möge.

10. Es soll hiemit verboten sein, einige ungearbeitete Wolle, noch rohe ganze Tücher, wie auch gesponnenes Wüllen-Garn, viel weniger ganze weiss gefoldete Tücher, dann ferner Stahlen-Drath und Nähnadeln im Berg anzunehmen.

11. Der Kassirer soll fleissige Sorge tragen, damit die Ausgabe und Einnahme richtig geschehe, massen er für dasjenige, so er empfangen und nicht ausgegeben, zu respondiren haben und allen Abgang, derselbe möge herrühren, wie er wolle, aus dem Seinigen zu ersetzen schuldig sein solle und damit

12. die Verwaltung des Bergs desto aufrichtiger und mit exacter Treue geführet werde, so soll der Kassirer unter seinem Eide verbunden sein, alle etwa spürende Unordnungen ohne Ansehen, von welchem solche geschehen, dem regierenden hh^rn^ Bürgermeistern unverzüglich anzuzeigen, und ehender nicht nachzulassen bis solche Unordnungen gänzlich abgeschafft seien, sogar

13. dass bei dessen Verzögerung der Kassirer bei e. e. Rath schriftliche Anzeigung zu thun und um Remediirung anzuhalten schuldig sein solle.

14. Ist dem Kassirer nicht erlaubt, sondern zu mehrerer Aufnahme des Bergs und der Armen verboten, mehrere Ämter oder Bedienungen als diese Kassirers Stelle zu behalten oder anzunehmen; damit also derselbe,

15. wie ihm hiemit aufgegeben wird, alle Täge im Jahr ausser Sonn- und Feiertagen sodann Donnerstagen die im Berg vorfallenden Sachen desto bequemer, wie es einem frommen, gottesfürchtigen und gewissenhaften Kassirer und Verwalter der Armen wohl anstehet, respiciiren und in Acht nehmen möge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16. Dem Kassirer und den andern des Bergs Bedienten soll über dieses ein ferneres Reglement, wie die Pfänder einzunehmen und auszulösen und wanneher dieselben erstlich und welcher Gestalt zu verkaufen, zugestellet werden, dessen Beobachtung er ebenfalls mit-respiciiren und respect. mit-observiren solle.

17. Auf dass dann auch der Kassirer wegen seiner leistenden Treue und Arbeit für die Armen die behörige Belohnung, so der Allerhöchste als ein wahrer Vater der Armen niemalen auslassen wird, auch von dem Zeitlichen erhalte, so wird demselben jährlich aus des Bergs Kasse 300 Rthlr, sodann für Feuer und Licht (sammt der Comtoir-Magd wie auch für Aussäuberung der Comtoir und Zimmern und was darzu nöthiges erfordert wird, annoch hundert, und also 400 Rthlr p. 54 Mark aix nebst der freien Wohnung auch Wacht- und Einquartirungs-Freiheit hiemit zugesagt, mit welchem Salarium derselbe sich vergnügen und für obgemeltes, wofür ihm diese beiden Summen der 300 und annoch 100 Rthl ausgeworfen, Nichts in Rechnung noch Ausgabe bringen soll.

18. Schliesslich thut sich e. e. Rath vorbehalten, dieses Reglement zu veränderen und abzusetzen, und was alsdann also verordnet, soll er Kassirer unter Eid ebenfalls nachzuleben gehalten sein.

19. Endlich wird dem Kassirer vorbehalten, wann er Etwas inskünftig zu des Bergs mehreren Nutzen und Aufnahme vermerken würde, darüber alsdann seine Erinnerung bei regierenden hh^rn^ Bürgermeistern zu thun.

Folgendes beigefügt den 29. May 1779.

20. Im Fall an den Lombard Pfänder sollten gebracht werden, welche man für gestohlen erkännte oder als solche in Verdacht haben könnte, soll man dem Bringer auf solche Pfänder kein Geld vorschiessen, sondern dieselben in Verwahrung halten, den regierenden HHr Bürgermeistern die gehörende Anzeige unverzüglich davon thuen, damit dieselben in Ansehung solcher Pfänder das Nöthige verordnen und wider den Anbringer und wider ihre Mitschuldigen nach Erheischung des Falles wie Rechtens werden verfahren können.

21. Alle diejenigen Pfänder, welche man, es sei, weil sie gestohlen worden oder wegen irgend einer anderen Ursache zurückfordern wird, soll man dem Reclamanten ehender nicht zurückgeben als bis er wird dargethan haben, dass diese Pfänder ihm zugehören, auch nicht eher als bis er das darauf geliehene Geld sammt der dem Lombard zukommenden Gebühr wird abgetragen haben. Nichts desto weniger bleibt einem solchen Reclamirenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein Regress wider den Versetzer solcher Pfänder offen, und dieser bleibt für die Schadloshaltung civiliter verbunden.

NB. vid. quoque Edicta de 12a Februarii et 25a Junii 1779.

1737 den 12ten October. 1. sollen keine Zetteln höher als für 2000 Pfund Kohl und 12 Pfund Geriss zur Ladung am Kohl-Berg abgegeben — 2. dem Fuhrmann für Fracht acht Gülden zahlt werden — 3. Kein Kohlbriefchen über einen Monat gelten. 4. Der Fuhrmann gerade zur Stadt fahren, die Karre nicht an seinem Hause oder unterwegs stehen lassen, und 5. der Kohlschreiber sich mit keinen Kohl-Zetteln belästigen, um Frachten zu versorgen.

NB. Zu Folge Edicti vom 23ten August 1723 keine Kohlen am Herren-Berg mit Körben wegzutragen.

Vi Edicti de 29a 8bris 1745 soll der Fuhrmann für Kohl-Fracht mehr nicht als 8 Gülden aix nehmen. Wer aber ein Mehreres abzwacken würde, dem soll die Ladung durch hhn Baumeister auf ein Jahr lang auch mehr oder weniger verboten werden, bei der nämlichen Strafe sollen die Fuhrleute sich beim Kohlwerk geziemend und dem Kohlschreiber nicht respectlos erzeigen, auch ihre geladenen Karren gerade zur Stadt hinein fahren, und nicht an ihren Häusern oder offenen Landstrassen unverwahrt stehen lassen.

Den 22ten November Soll der privilegirte Schornstein-Feger die Rauchfänge des Rathhauses jährlich dreimal, nämlich 1a 8bris, 1a Xbris und 1a Februarii umsonst, auch jene der Pforten-Schreiber, Wachthäuser, Raths-Diener und ausser der Stadt gelegenen Förster-Häuser alle Jahr einmal gegen 160 Gülden aix Besoldung reinigen, von den Bürgern für jede Fegung mehr nicht als 6 Mark nehmen, dagegen aber auch Monopolium — doch der Leyendecker-Zunft hierdurch Nichts benommen — haben, um sich nebst seinen Knechten unter zu leistendem Eid bei aufgehenden Branden zum Löschen fleissig verwenden.

1738 den 1ten Hornung. Soll kein wachthabender Ober- noch Unter-Officier bei Strafe der Suspension für das erste- und das andermal der Kassation des Mittags nach Haus speisen — viel weniger des Nachts schlafen gehen, dann zusehen, dass kein Soldat von der Wacht bleibe, auch seine Dienste selbst und nicht durch Andere verrichten, jede Kompagnie soll aus drei Ober- 8 Unteroffiziers, 2 Tambours und 60 Gemeinen bestehen.

Den 22ten August. Raths-Reglement für hiesige geschworene Marschalken.

Erstlich soll ein Hufschmied, wann er das Handwerk erlanget, und selbiges führen will, für das gewöhnliche Zeichen des Hufeisens,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenn es gleich das erste und zweite Mal nicht recht ausdrücken sollte, mehr nicht als eine Ducat den Marschalken geben.

Zweitens soll derselbe für Aufrichtung eines neuen Nothstalles mehr nicht als einen halben Rthlr ebenfalls den Marschalken geben und entrichten.

Drittens soll zur Verhütung aller Excessen solches Zeichen in Gegenwart der 6 und 12 Meister eingeschlagen, und darab eine gleiche Zeichnung in den gemeinen Kasten beigelegt und davon ebenfalls den Marschalken eine Zeichnung mitgetheilt werden.

Viertens soll bei den Schmied-Marchalken die Visitation des Zeichens und der Nothställe und dabei befundener bruchfälligen Bestrafung wie von Alters gleichwohl ohne dabei zu excediren belassen werden.

Fünftens soll in Conformität der Observanz und Raths-Schlüsse de annis 1718 und 1728 bei Abgang eines Schmied-Marschalks die übrigen Schmied-Marschalken zwei Subjecta bei e. e. Rath praesentiren und demnächst e. e. Rath aus den beiden praesentatis einen zum Marschalken denominiren und ansetzen. Also überkommen und approbirt bei e. e. Rath den 22ten August 1738.

Den 4ten October hätten die Kapitains, Lieutenants und Fähndrichs im Reiche bei 3 ggl Strafe alle Nachts mit einer proportionirten Mannschaft aus jedem Dorfe Abends von 10 bis 4 Uhr Morgens Wacht zu halten, Ronde und Patrouillen zu gehen, alle Wirths- und sonst verdächtige Häuser zu visitiren, verdächtige Personen zu ergreifen, festzuhalten und den hh^n^ Bürgermeistern anzubringen.

NB. Den 29ten 9bris 1750 den Officieren im Reich befohlen, die zu ihrem eigenen Schaden unterlassenen Nachts-Wachten wieder vorzunehmen, nach der alten Form einzurichten, die Patrouillen und übrigen Posten zu versehen, und die hierzu Unwilligen anzugeben, die dann jedesmal um 6 ggl gestraft werden sollen.

1739 den 10. December. Die vermeintliche St. Petri Bruderschaft völlig aufgehoben und einem Jeden so fremden als Bürger freigegeben, täglich alle See- und andere Fische auf öffentlichen Markt zu verkaufen, erst aber selbige — ohne jedoch von todten Fischen, nämlich Austern, Kabilleau, Muscheln, Schellfischen, Spirlingen, Brisemen, Bott und Tarbott, Salm, todten Hechten und Aalen einige Accise zu geben — an die Wage anbringen und deren Tauglichkeit durch die Fisch-Marktmeister examiniren lassen, die solche also gleich ohne Aufenthalt abfertigen, auch auf alle Vorkäufer fleissige Acht haben, diese bei Ertappungsfall um 6 ggl gestraft — für die Fremde eine besondere exclusive Bank hingestellt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

— übrigens aber von den todten oder lebendigen Fischen keine portiones in natura oder Geld gefordert werden sollen.

NB. ult. vid. Edictum de 28va Maji 1756.

Den 11ten December wurden die Findlinge der Auferziehung im Armen-Hause unfähig erklärt und deren Aufnahme dem dortigen Rector verboten, auch auf die Hinleger solcher Kinder die Strafe der Ausgeisselung und Verbannung gestellet.

1740 den 23ten September. Wegen Schliessung des Jülich'schen Landes auch die Stadt Aachen und das Reich geschlossen, und verordnet, keine Früchte noch Brod bei Strafe der Konfiscation und 50 ggl. an Fremde zu verkaufen, keinen Brandewein zu brennen, und in 3 Tagen Zeit die Halme auf das Rathhaus zu bringen.

NB. vid. quoque Edictum de 7a Febr. 1757.

Den 28. September. Nachdemalen e. e. und hochweiser Rath dieses Königl. Stuhles und Kaiserlichen freien Reichsstadt Aachen von Zeit zu Zeit verspüren und thätlich erfahren thut: was gestalten Viele anderwärts theils vertriebenen theils ausgewichenen fremden Nationen auch unerkannte Betteler ohn Vorzeigung erforderter Attestaten ihres vorherigen guten Verhalts und Heimats zur Stadt hinein schleichen, sich dahier häuslich niederlassen, und hiesiger Bürgerschaft mit Betteln höchst überlästig fallen, wodurch besonders bei jetziger Klemmigkeit der Früchte den Stadt-Bürgern der nöthige Unterhalt benommen wird, die kundbare Erfahrnuss im Gleichen zeiget, dass bei nächtlichen Unzeiten durch ein- und andere übelgesinnten und petulantes sich zusammen rottirendes Gesindel allerhand Geschrei, Muthwill, Insolenzen, Schlägereien und dergleichrn Unthaten vorgenommen werden dürfen, wodurch die allgemeine Ruhe gestört wird und Viele schlimmeren Folgerungen zu befahren stehen; desgleichen aber e. e. hochweiser Rath nicht zusehen kann, sondern aus tragender obrigkeitlicher Sorgfalt und zum Besten des allgemeinen Ruhestandes ernstlich abzuschaffen und zu remediiren Vorhabens ist, so hat e. e. Rath heut dato beschlossen und ist überkommen,

Erstlich dass alle und jegliche fremde Betteler so Manns- als Weibs-Personen sammt ihren Kindern, wie sie Namen haben, inner Zeit von 8 Tägen von nun an zu rechnen sich aus dieser Stadt und Reich von Aachen zu begeben haben, widrigen Falles und nach Umlauf dieser drei Tage die dahier noch erfindlichen durch die Gewalt und öffentlich schimpflicher Weise hinausgeführt und verwiesen werden sollen, wie imgleichen

Zweitens sollen alle und jede zu dieser Stadt Bürgerschaft nicht qualificirte und ohne obrigkeitliche Permission dahier sich aufhaltende Fremdlinge und unbekannte Nationisten in oben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

präfigirter Zeit von 3 Tagen sich zu der gebührenden Erlaubniss qualificiren oder aber sich von hier aufheben und anderswohin zu transportiren haben, bei dessen Nicht-Befolgung dieselben ebener Gestalt darzu angehalten und adstringirt werden sollen, zu dessen desto sicherer Afterfolgung wird

Drittens allen und jeden dieser Stadt Bürgern und Einwohneren unter Straf von 3 ggl. hiemit aufgegeben, nicht allein die in ihren Häusern sich aufhaltende fremde Betteler sogleich abzuschaffen und auszukehren, sondern auch alle und jede bei ihnen wohnende ohne e. e. Rathes Erlaubniss dahier eingeschlichenen Fremdlinge in vorgeschriebenem dreitägigen termino zu delogiren, und dieselben oder auch Andere inskünftig unter vorbesagter Strafe nicht einzunehmen und zu beherbergen.

Viertens. Dann wird den sämmtlichen hiesiger Stadt Militär- Ober- und Unter-Offizieren hiemit ernstlich und zwar unter Strafe würklicher Kassation anbefohlen, gestalten an den Stadt-Pforten solche gute Achtung zu geben, damit nicht allein die jetzt ausweichenden fremden Betteler und andere Fremdlinge, sondern auch inskünftig keine dergleichen Leute ohne regierender Herren Bürgermeister Erlaubniss zur Stadt-Pforten hinein gelassen werden und weilen

fünftens öfters befunden worden, dass durch hiesige Bürgers Kinder — welche in auswendigen Diensten stehen und unterm Vorwand, ihre Eltern oder Verwandten heimzusuchen, fast die mehreste Zeit des Jahres sich dahier in der Stadt ausser ihren gewöhnlichen Garnisonen aufhalten und ihre Dienste dardurch ganz verlassen, — vielerlei Muthwill und Desordres angehoben und ausgeübet werde, so soll denselben inskünftig für so lang als sie in vorbesagten Diensten stehen nicht erlaubt sein sich dahier länger als eine Zeit von 8 Tagen aufzuhalten und zu verbleiben und demnächst sich wieder zu ihren Diensten oder anderswohin zu verfügen, in welcher achttägigen Zeit dieselben kein Seiten-Gewehr brauchen, sondern solches beim Hereinkommen zur Stadt aufm Rathhaus zum Bewahr hin bringen sollen, zu wessen mehrerer Nachlebung so wird

Sechstens hiesiger sämmtlichen Bürgerschaft in specie allingen hiesiger Stadt Zunft-Gliedern unter 3 ggl. Straf hiemit anbefohlen, dergleichen aus ihren annoch währenden Diensten retournirenden und länger als 8 Tage dahier verbleibenden Burschen und Gesellen die geringste Hand-Arbeit nicht zu geben, wodurch sie zu längerm Aufenthalt, Ausbleiben, ja gar Verlassung ihrer Dienste veranlasset werden. Indem nun auch

Siebentens zur Ausübung ein- oder anderer Missethaten und verbotenen Händel die nächtliche Zeit den ungeheiratheten Gesellen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

am bequemlichsten fällt, so wird inhaerendo den vorherigen und letztlich am 23ten December 1738 in Druck ausgegangenen und publicirten Raths-Schlüssen den sämmtlichen Wein- Bier- und Brandewein-Schenkern dahier unter vorhin andictirter Strafe von 2 ggl. nochmalen anbefohlen, des Abends nach 10 Uhren kein derlei Getränk zu verzapfen noch zu verschenken, weder auch nach selbige Zeit und Stunde einige in ihren Häusern nicht gehörige Leute aufzuhalten noch einzulassen. Ebenmässig solle

Achtens den Handwerks-Burschen nicht erlaubt sein, Abends nach 10 Uhr ohne bei sich habendes Licht über die Strasse zu gehen mit der ernstlichen Warnung, dass derlei contraventores durch die patrouillirende Wacht sogleich aufgehoben und in die Hauptwacht mitgeführt werden mögen. Dafern aber

neuntens ein oder andere Nachts-Bachanten oder bei nächtlicher Weile sich zusammen rottirende junge Gesellen oder andere Burschen durch die Patrouillen ertappt und sich mit Steinwerfen, Schlägereien oder auf andere Weise in Gegenwehr stellen und widersetzen würden, solchen Falles soll die Wacht kraft oben gemelten Edicti vom 23ten December 1738 sich dieser Opponenten auf alle dabei specificirte Weise, wie selbige immer kann, zu bemeistern Macht und Gewalt haben, und damit sich bei obgesagten Ubertretungen Niemand weder Eltern noch Kinder zu verschonen Ursach haben oder suchen können, so wird hiemit letzlich kund und bekannt gemacht, dass in dergleichen Fällen die Eltern für ihre bei ihnen wohnende Kinder responsabel sein und sträflich angesehen werden sollen, wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Also überkommen im Rath etc.

1731 den 13ten Mai. Keine fremde dahier nicht qualificirten Landmesser zur Messung im Reich bei 3 ggl Strafe zu gebrauchen.

1743 den 17ten August. Allen Reichs-Unterthanen bei 3 ggl Strafe befohlen, keine Wolle zu verkaufen, es wäre dann dieselbe zuerst von den Woll-Wägern gewäget und die gehörige Accis davon bezahlet.

1745 den 20ten Jänner wurden die Polizei-Edicten de annis 1724, 1731 und 1734 erneuert und geboten

1. die genaue Beobachtung der Sonn- und Feiertage,

2. die jungen Bäume nicht abzuhauen, zu zerbrechen oder zu beschädigen,

3. Bei Strafe einer dreijährigen Verbannung die Deck- und andere Steine nicht abzuwerfen, keine eiserne Blätter von den Vergaderungens-Thüren noch eiserne Stangen von den Adothen abzubrechen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Jene, die Morgens vor und Abends nach der Pforten-Glocke schiessen, bei Wasser und Brod 14 Tage lang gefanglich einzusperren.

5. Desgleichen die Stein-Werfer 3 Wochen lang im Gras bei Wasser und Brod.

6. Jene, welche Waaren oder andere Sachen zum Nachtheil der Zünfte über die Stadt-Mauern hineinpractisiren oder

7. sich über die Mauern hinein oder herab begeben, 7 Jahre lang zu verbannen auch allenfalls an Leib und Leben zu bestrafen, sodann

8. desfalls keine Vorsprach noch Bittschriften anzunehmen.

NB. am 20ten Jänner 1756 ward diese Verordnung articulatim erneuert.

1746 den 15ten Merz. Dass die Nachbaren auf dem Hof sich der Pompe zum warmen Wasser im Quirinsbad sollen bedienen — bei 3 ggl Strafe aber allda kein Wasser schöpfen mögen.

Den 10ten Junius Soll derjenige, der ein Stück Horn- oder ander Vieh in Lehnung gibt oder schenkt oder auch in Lehnung oder Schenkung von Ausländern annimmt, solches in 8 Tagen Zeit den Fleisch-Accis-Pächtern bei 3 ggl Strafe angeben.

Den 29ten Julius. Keine mit Butter hiehin kommende Bauern anzuhalten und zu deren Verkauf zu zwingen, wogegen diese keinen übermässigen Preis fordern sollen.

Den 7ten October den Tuchscheerer-Gesellen aufgegeben, keine Zusammenkünfte zu halten, keine vermeintlichen Vorsteher zu wählen, keine Kasse noch Schlüsse zu machen, alles bei Strafe der Handwerks-Unfähigkeiten.

NB. vid. quoque Edicta de 26ta Martii, 4ta et 14ta Augusti 1759 item 26ta 7bris et 17a 8bris 1760 nec non 13a Junii 1765.

1747 den 5ten Jänner. 1. Bei Winterszeit bis letzten April nach 8 Uhren Abends nicht ohne Licht über die Strassen zu gehen, auch sich alles Schreiens und Tumults enthalten,

2. nicht nach 10 Uhr Abends bei 6 ggl Strafe zu schenken,

3. alle in den Wirths-Häusern vorfallenden Streitigkeiten durch die Wirthe bei der Hauptwache anzubringen, und

4. Morgens vor- und Abends nach der Pforten-Glocke nicht zu schiessen.

NB. quoad art. 1 et 2 vid. ad 8vam Augusti 1698, ibique citata Edicta, quoad art 4 vid. Edicta de 20a Januarii 1745, et 1756 art. 4.

Den 27ten May verboten, einiges Gehölz im Land-Graben abzuhauen oder auch einiges Vieh darin zu treiben.

NB. vid. ult. Edictum de 14ta Xbris 1754.

Den 30ten Septembris. Keine Eicheln im Berger-Busch,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgraben und besonders an den Steinwegen bei 3 ggl. Strafe abzuschlagen oder abzuwerfen.

1748. den 11 März. Bei nunmehr bald angehenden Kongress unter 3 GGl Strafe zweimal in der Woche, nämlich Mittwochs und Samstags gleich nach dem Essen die Strassen vor jedem Hause zu kehren, Hölzer und Bauschutt ohne Anstand zu räumen, keine Karren noch andere Gefähren auf den Gassen stehen zu lassen und keine Feuer-Asche auszuschütten.

Den 8ten Julius. Allen Offizieren im Reich befohlen, in ihren Quartieren die bei allen Heiligthums-Fahrten brauchlich gewesene Wachten zu halten, die ihnen bekannten Posten zu besetzen, und gute Zucht zu beobachten.

1749 den ersten Hornung. Sollen die vollwichtigen Ducaten zu 26 Gülden — die leichten bis zum halben Louisd'or Gewicht einschliesslich zu 25½ Gülden aix Cours haben, jene aber, die unter einem halben Louisd'or und zwar bis zu 4 Ass drunter wägen, anders nicht gangbar sein als dass für jedes Ass 13 Bauschen und für die noch leichtern 14 Bauschen p. Ass bezahlet werden, imgleichen sollen alle andere Goldmünzen als Louisd'or, Spanische Pistolen, Souverainen, Vertugadin's, Sonnen-Pistolen und übrige die unter 3 Ass zu leicht sind, keinen anderen Cours haben als dass für jedes Ass, das selbige unter den 3 Assen wägen, 2 Mark aix vergütet werden sollen.

NB. Den 11ten Julius näher verordnet, dass jene Dukaten die ein, höchstens zwei Ass zu leicht sind, zu 25½ gl gehen, jene aber, die 3 oder mehrere Ass zu wenig haben, zwar auch zu 25½ Gl gezahlet, darbeneben aber für jedes an der Vollwichtigkeit fehlendes Ass 14 Bauschen beigelegt werden sollen.

Den 16ten Mai bei 20 ggl Strafe, auch sogar für den Mauer-Meister und wer sonst hieran pflichtig keinen gemeinen Grund in und ausser der Stadt zum Bauen oder sonst ohne des Raths Erlaubniss zu verbrauchen, weder auch das Strassen-Pflaster ohne Vorwissen zeitlicher Baumeister aufzubrechen.

1750 den 6 März. Allen Reichs-Einwohnern bei 25 ggl Strafe aufgegeben, die in ihre Häuser miethweise aufgenommenen fremde Leute alsofort abzuschaffen und inskünftig keine neuen ohne besondere Erlaubniss der regierenden Herren Bürgermeister einzunehmen.

NB. vid. ad 14tam 8bris 1660 ibique citata Edicta.

Den 19ten Junius. Nachdem die Hazard-Spiele, benenntlich Pharaon, Passadin, Berlan, Banque-volute, Lansquenet, Quinze, Trente et quarante, Cinque et Neuf, Bassette und dergleichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr in den dahiesigen öffentlichen Kaffee- Wirths- und anderen Privat-Häusern dergestalt eingerissen sind, dass manche ehrliche Bürger oder derselben Kinder sowohl als fremde hiehin gekommene Personen, Officiers und junge Leute dardurch zu allerhand Verschwendungen verführt, und theils mittels baarer Zahlungen, theils aber ausgestellter Obligationen, Wechselbriefe oder Assignationen in's Unglück und um das Ihrige gebracht worden, nicht weniger oftmals aus sothanen Spielen Streit und gefährliche Händel, Gotteslästerungen, Rauf- und Balgereien entstanden seien, e. e. hochweiser Rath aber solchem dem gemeinen Wesen sowohl als der gemeinen Ruhe höchst schädlichem Unwesen länger nicht nachzusehen gemeint ist, so werden obangeführte und alle anderen Hazard-Spiele hiemit gänzlich verboten, welchen Endes dann ferner verordnet wird

1mo dass kein Bürger, Einwohner oder Unterthan, er sei ein Wirth oder Kaffee-Sieder oder wer es auch sonst immer sein wolle, zu derlei Hazard-Spielen sein Zimmer, Tisch, Karten oder Würfeln bei Vermeidung eines Abtrages oder Strafe von 100 Goldgülden hergeben oder dergleichen Hazard-Spiele in seinem Hause hinführo dulden solle.

Zum anderen sollen diejenigen, welche sich in dergleichen Hazard-Spiele einlassen, Banko halten oder hierzu Anlass geben, sie mögen sein, wie sie immer wollen, Ein- oder Ausheimische, Bürger, Reichs-Unterthanen oder Fremde, nebst Konfiscation des Banko-Geldes ebenfalls in obgemelte Strafe von 100 Goldgülden verfallen sein, und desfalls executive angesehen werden; und damit

Drittens aller Unterschleif bestmöglich verhütet werden möge, so solle dem Anbringer solcher betreibenden Spiele nebst Verschweigung seines Namens, und wenn er auch selbst etwa mitgespielet, nebst Nachsehung der durch seine Contravention dieses Edicti verwirkten Strafe eine Rekompenz von einem dritten Theil der Strafen gereichet werden.

Schliesslich auf dass Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, hingegen aber Jedermann für Schaden sich hüten könne, so solle dieses Edictum an behörenden Orten und Pforten, sonderbar aber an den Kaffee-Häusern in Teutsch- und französischer Sprache gedruckt affigirt werden. Also beschlossen beim Rath etc.

NB. vid. Edicta de 15ta Junii 1764 et 13a 9bris 1778.

Den 1ten August den Unterthanen zu Haaren geboten, Alles an der Landstrasse gelegenes Holz bei 3 ggl Strafe wegzuschaffen, auch die Schneid-Gruben auszufüllen.

Den 7ten December. Keinem fremden Ubelthäter dahier Freiheit zu geben, sondern auf Ersuchen ihrer Obrigkeit auszuliefern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1733 den 28ten September verordnet, den Vieh- und Schweinsmarkt vom Kaaks-Hof zum Tempel-Herren-Graben beim Ausgang der Eilf-Schorenstein zu verlegen.

1754 den 16ten November. Keine Glasfenster im Reich durch einen Fremden machen zu lassen, widrigen Falles der Werth der Fenster dem Glaser-Handwerk durch den Ubertreter zur Strafe ersetzt werden solle.

Den 14ten December. Den Beckern und Brandeweins-Brennern im Reich bei 3 ggl Strafe geboten, Kein Bund Holz, die gewiss vom Landgraben und Particulär-Hecken gestohlen worden, zu kaufen, sondern anzuhalten, auch bei der nämlichen Strafe allen Unterthanen aufgegeben, keine Leim- oder Sand-Löcher an gemeinen Wegen oder auf Privat-Gründen zu öffnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf